Unternehmungen

Das Gesetz

über die

Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen

zum Zwecke der Bodenkultur

vom 28. Mai 1852

erläutert

von

Heinrich Haag,
Regierungs-Accessist und I. Sekretär des landwirthschaftlichen Kreiscomités
von Oberbayern.

München, 1866.
Verlag von Jul. Grubert.

Einleitung.

Die Bodenkultur ist in Bayern einer der wichtigsten Zweige der volkswirthschaftlichen Thätigkeit.

Durch die neu eröffneten Verkehrsbahnen und den stetigen Bevölkerungszuwachs erschließt sich auch für den Landwirth ein erweitertes Marktgebiet und es tritt an ihn die Nothwendigkeit heran, den Boden zu verbessern und neues Land zu gewinnen.

Neben der intensiven Bodenbewirthschaftung durch einen rationellen Fruchtwechsel, durch sorgfältigere Düngung und Anwendung verbesserter Geräthe wendet sich deßhalb die Aufmerksamkeit des Landwirths auch den durch die Natur einer besseren Bewirthschaftung bisher entzogenen Bodenflächen zu, welche, einmal urbar gemacht einen nachhaltigen Mehrertrag zu liefern vermögen.

Hiemit ist auch angedeutet, wie weit man mit Kulturunternehmungen gehen darf. Man kann nicht überall und nicht zu jeder Zeit kultiviren. Es kommt hier auf den jeweiligen Wirthschaftsbetrieb an, auf die Lage der zu kultivirenden Grundstücke zum Markte oder zu den Verkehrsstraßen, auf die Höhe der Grundrente und des Preises der Bodenprodukte, endlich auch darauf, ob den Kulturunternehmungen das Kapital unter günstigen Verhältnissen zugeführt werden kann, wie dieß bei einem niedrigen Zinsfuße der Fall wäre.

Es wird deßhalb auch hier jeder Landwirth mit Vorsicht zu Werk gehen und sich bei jedem Unternehmen fragen, ob es das aufgewendete Kapital auch verlohnt.

Auch in unserem Vaterlande steht der Kultur noch ein weites Feld offen. Die vielen großen und kleinen Wasseradern, welche unser Land durchziehen, sind für die Landwirthschaft bald unentbehrliche Hilfsmittel, bald hemmen sie die Kultur, und so kommt es, daß man schon frühzeitig an ein System gedacht hat, durch welches das Wasser, ein befruchtendes und zerstörendes Element zugleich, der Landwirthschaft dienstbar gemacht werden soll.

Man verkannte hiebei nicht die eigenthümliche Natur des Wassers, welches fast in allen seinen Gestaltungen wegen seiner Beweglichkeit und der Unmöglichkeit, sich desselben bleibend zu bemächtigen, als ausschließliches Eigenthum Einzelner selten festgehalten werden

kann, dessen Benützung meistens eine gemeinsame sein wird, dessen Gefahren und Schäden am besten mit gemeinschaftlichen Mitteln abgewendet werden können.

Dieser Gedanke liegt den drei sogenannten Wassergesetzen zu Grunde. Das zweite dieser Gesetze ist es, welches nachstehend erläutert werden soll. Wie schon seine Ueberschrift besagt, ist dasselbe ausschließlich für die Landwirthschaft berechnet.

Schon im Jahre 1845 war dem bayerischen Landtage der Entwurf eines „Wiesenkulturgesetzes" vorgelegt worden, welchem jedoch die Zustimmung der Kammern nicht zu Theil wurde, weil man der Ansicht war, daß vor Allem das Eigenthum und die Benützung des Wassers im Allgemeinen gesetzlich zu regeln sei.

Im Jahre 1852 endlich gelang es, das Gesetz vom 28. Mai 1852 „über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur", gemeinhin das zweite Wassergesetz genannt, in Verbindung mit der früher gewünschten gesetzlichen Regelung des Wasserrechts zu Stande zu bringen und zwar unter fast allseitiger Zustimmung beider Landtagskammern.

Seit jener Zeit fand das Gesetz die ausgedehnteste Anwendung. Keine der früher vereinzelt ausgesprochenen Befürchtungen bezüglich eines nachtheiligen Einflusses des Gesetzes erwies sich als begründet und Niemand verkennt jetzt, nach vierzehnjähriger Giltigkeit unserer Kulturgesetzgebung, deren segensreichen Einfluß auf unsere Landwirthschaft.

Obwohl schon mehrere Kommentare zum zweiten Wassergesetze veröffentlicht worden sind, von welchen der Pözl'sche durch Reichhaltigkeit und wissenschaftliche Auffassung hervorragt, so dürfte doch die Nützlichkeit einer wiederholten Erläuterung des Gesetzes vom praktischen Standpunkte aus zur Zeit um so weniger verkannt werden, als eben jetzt ungleich mehr Erfahrungen vorliegen und es für den Praktiker, für die Ingenieure und die übrigen Techniker, sowie auch für jeden Landwirth und die Organe des landwirthschaftlichen Vereines wünschenswerth ist, eine Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen selbst, dann der hervorragendsten Vollzugsnormen, sowie der im Vollzug des Gesetzes geschaffenen Institute zu besitzen. —

Den in dieser Beziehung bestehenden Wünschen sollen die nachfolgenden Erläuterungen entgegenkommen, welche, insoweit sie das technische Gebiet berühren, durch freundliche Mittheilungen des Herrn Kreis-Kulturingenieurs Ludwig Statzner in München bereichert worden sind.

Gesetz

über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur.

(Gesetzblatt von 1852 Nr. 27.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Betreff der Art. 16, 20, 21, 37 und 38 unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, welche einen unzweifelhaften überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken, und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthumes nicht ausführbar sind, können als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden, und unterliegen folgenden Bestimmungen:

Die Art. 16, 20, 21, 37 und 38 enthalten Bestimmungen über die zwangsweise Beiziehung von einzelnen Grundeigenthümern zur Theilnahme an einem Kulturunternehmen sowie zur Mittragung der Kosten (Art. 16), dann über die zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum (Art. 20) und von Triebwerken (Art. 21), endlich über das von den Behörden zu beobachtende Verfahren (Art. 37 und 38). Da hienach durch das Gesetz verfassungsmäßige Rechte betroffen werden, so war zur Genehmigung desselben eine Mehrheit von $^2/_3$ Stimmen sowohl der Reichsraths- als

der Abgeordnetenkammer, sowie die Gegenwart von drei Viertheilen der Kammermitglieder erforderlich. In der Kammer der Abgeordneten wurde das Gesetz mit 114 gegen 1 Stimme votirt.

Durch Art. 1 werden diejenigen Kulturunternehmungen näher bestimmt, zu deren Durchführung Zwang vorgekehrt werden kann. Das Unternehmen muß in Folge seines überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzens und seiner Ausdehnung einem öffentlichen Zwecke dienen. Man war lange Zeit über diese Voraussetzung nicht recht einig. Man bezeichnete schon in der Kammer den Ausdruck „überwiegender landwirthschaftlicher Nutzen" als eine unbestimmte, unfaßbare Voraussetzung (Stenogr. Bericht Bd. 4 Seite 163). Von anderer Seite wurde entgegnet, daß ein überwiegender Nutzen eben vorhanden sei, wenn sich die Produktion in Folge des Unternehmens bedeutend vermehrt, wenn z. B. statt einem Grashalm zwei wachsen, statt einem Fuder Heu zwei eingeheimst werden können. Das Richtigste dürfte sein, jeden einzelnen Fall als solchen zu betrachten. In einer bevölkerten Gegend, wo wenig Wiesen sind, wo die Heupreise höher stehen, wo Grund und Boden theuer ist, ist es gewiß ein überwiegender Nutzen, wenn einige Hundert Tagwerk Sümpfe entwässert und in Wiesen umgewandelt werden können. Wo dagegen ohnedieß Ueberfluß an Grund und Boden ist, wo die Bodenprodukte nieder im Preise stehen, wird manches Kulturunternehmen kaum den Kapitalaufwand vergelten. Man kann dann wohl nicht von einem unzweifelhaften, überwiegenden Nutzen sprechen. Eine mathematische Formel zur Bestimmung dieses Nutzens ist freilich nicht möglich und man hat daher mit Recht jenen allgemeinen Ausdruck gewählt. Der Nutzen muß nicht gerade in einem ziffermäßig dargestellten finanziellen Vortheile bestehen, er kann auch insoferne nachgewiesen werden, als das Unternehmen eine allmälige Rückwirkung auf den ganzen landwirthschaftlichen Betrieb der Betheiligten, z. B. auf Verbesserung der Viehzucht, zu äußern vermag. Um ein sicheres Urtheil über diese Frage zu gewinnen, wird es in allen Fällen geeignet sein, tüchtige Landwirthe als Sachverständige beizuziehen, welche vertraut sind mit der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, sowie mit dem Wirthschaftsbetriebe, mit den Preisverhältnissen &c. in dem betreffenden Bezirke. Außerdem werden über dieser Frage auch die Organe des landwirthschaftlichen Vereines zu urtheilen haben, welche zur Abgabe solcher Gutachten satzungsmäßig verpflichtet sind. (S. §. 26 der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.)

Die Frage, ob auch Drainagen unter den Art. 1 fallen, kann am besten, je nach den einzelnen Fällen beantwortet, jedenfalls aber nicht unbedingt verneint werden.

Die Drainagen stehen nämlich in dieser Beziehung mit den Bewässerungs-Unternehmungen fast auf gleicher Stufe. Die Drainage und die Bewässerung sind nämlich beide intensive Kulturen, welche sich naturgemäß seltener auf sehr große Grundflächen erstrecken können, während die extensive Kultur durch Entwässerung ohne Anwendung von Drainröhren in der Regel bedeutendere Bodenflächen, wie Moore, Sümpfe, sogenannte Filzen

oder ganze Flußgebiete umfaßt. Durch den Kunstwiesenbau und durch die Drainage wird der Werth von solchen Grundstücken, welche an sich schon ertragsfähig sind, in der Regel im Verhältniß zu der bisherigen Ertragsfähigkeit erhöht, dagegen durch die Entwässerung mit offenen Gräben und Kanälen werden große Grundflächen in den meisten Fällen nur für eine höhere Kulturstufe vorbereitet.

Hieraus geht hervor, daß der unmittelbare Nutzen, welcher durch die Drainage oder Bewässerung von 10 Tagwerk Wiesen geschaffen wird, größer sein kann, als der Vortheil einer Entwässerung, welche sich auf 100 Tagwerk Filzen erstreckt hat. Demgemäß wird hinsichtlich des gesetzlichen Erfordernisses einer „bedeutenden Grundfläche" bei den Bewässerungs- und jenen Entwässerungs-Unternehmungen, welche mittelst der Drainage vollzogen werden, ein ganz anderer Maßstab anzulegen sein, als bei den Entwässerungen mit offenen Gräben und es ist deßhalb der Begriff „bedeutende Grundfläche" hier relativ aufzufassen.

Wenn übrigens ein Drainage-Unternehmen nur eine so kleine Grundfläche umfaßt, daß auf dasselbe die Erfordernisse des Art. 1 schlechterdings nicht angewendet werden können, so sind durch Art. 89 und 90 des Wasserbenützungsgesetzes ausreichende Mittel gegeben, um die Durchführung eines solchen Unternehmens auch im Zwangswege zu ermöglichen, da die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen zwischen den verschiedenen Entwässerungsarten keinen Unterschied machen und die Ableitung des Wassers über fremde Grundstücke unter gewissen Voraussetzungen gestatten.

Erster Abschnitt.

Von den Genossenschaften.

Art. 2.

Vereinigen sich zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage mehr als drei Grundeigenthümer, so bilden dieselben eine Genossenschaft, wenn es sich um ein Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art handelt, oder die Betheiligten diese Genossenschaftsbildung beantragen.

Die Genossen haben, im Falle ihre Anzahl mehr als sechs beträgt, zum Zwecke der Besorgung ihrer Geschäfte aus ihrer Mitte einen Ausschuß zu wählen.

Der Ausschuß ist berechtigt, die Genossenschaft in allen das Unternehmen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Er wählt zur Leitung der Geschäfte, sowie zum unmittelbaren Verkehre mit den Behörden und dritten Personen aus seiner Mitte einen Vorstand.

In jenen Fällen, in welchen die Genossenschaft die Zahl von sechs Theilnehmern nicht übersteigt, ist statt des Ausschusses und Vorstandes zu gleichem Zwecke ein Geschäftsführer zu wählen.

Das Ergebniß dieser Wahlen ist der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Gemeinschaftliches Handeln ist das Loosungswort bei allen größeren Kulturunternehmungen. Das Gesetz hat seine Aufgabe glücklich gelöst, indem es die Unternehmungen durch Genossenschaften regelt und den letzteren die möglichste Begünstigung einräumt. Sobald mehr als drei Grundeigenthümer ein gemeinschaftliches Interesse besitzen, so können sie sich zur Genossenschaft vereinigen, und ihre Vertretung wählen. Die Genossenschaft ist hiebei nicht an eine vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde gebunden, sie hat derselben nur anzuzeigen, wen sie zu ihrer Vertretung bestellt hat, damit die Behörde in die Lage versetzt ist, mit dem Ausschusse oder dem Geschäftsführer nöthigenfalls verhandeln zu können. (Siehe die Motive des Gesetzes, K. Vhdl. Bl. Bd. 1 S. 601.) Dagegen kann auch jede Genossenschaft, abgesehen von Zwangsrechten, die Sachinstruktion nach Abschnitt 5 des Gesetzes verlangen, um sich gegen allenfallsige Einsprachen zu sichern. (S. unten Art. 46.)

Art. 3.

Die Genossenschaft hat die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, sowie ihre gesammte innere Verwaltung durch Statuten zu regeln.

Die Statuten und jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung.

Die Aufstellung von Satzungen ist ein unumgängliches Erforderniß, weil diese Satzungen den Ausgangspunkt der ganzen genossenschaftlichen Thätigkeit bilden und die Rechte und Pflichten der Genossen normiren. Die Satzungen werden der Kreisregierung vorgelegt und von derselben geprüft und genehmigt. Diese Prüfung geschieht wegen Wahrung der öffentlichen Interessen, die hier betheiligt sein können.

Häufig wenden sich die Genossen sogleich an die Verwaltungsbehörde mit dem Gesuche um Instruktion des Unternehmens, auch wenn ein Zwang nicht vorgekehrt und die Verhandlung nicht nach Abschnitt 5 des Gesetzes geführt werden soll. Die Verwaltungsbehörde wird jedem solchen Gesuche entsprechen, Tagsfahrt zur Verhandlung ansetzen, hiebei die Pläne und Kosten-

voranschläge vorlegen, die Genossenschaft bilden, die Wahl eines Ausschusses sowie die Aufstellung von Satzungen veranlassen. Sind die Satzungen von der Regierung genehmigt, so kann in diesem Falle sofort zur Ausführung des Unternehmens geschritten werden.

Zweckmäßig ist es immer für die Verhandlungen jedenfalls folgende Vorarbeiten bereit zu halten:

1) Einen Kulturplan;
2) einen Kostenvoranschlag;
3) ein Verzeichniß der bei der Genossenschaftsfläche betheiligten Grundeigenthümer und Grundstücke.

Für genossenschaftliche Statuten möge nachfolgend ein Entwurf folgen, welcher sich natürlich nach den einzelnen Fällen modifiziren würde:

Satzungen

für die

„Georgswieser Kulturgenossenschaft."

I. Zweck und Umfang des Unternehmens.

Die Unterzeichneten vereinigen sich zu einer Genossenschaft behufs Entwässerung ihrer am Georgsbache gelegenen, in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Mooswiesen mit einem Gesammtflächeninhalt von 260,7 Tagwerk. Dem Unternehmen wird das vom Herrn Ingenieur Theobald Maier unterm 12. Februar 1864 aufgestellte Projekt zu Grunde gelegt.

II. Deckungsmittel für die Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

Die nach dem Projekte sich berechnenden Herstellungskosten werden auf die einzelnen im Realkataster aufgeführten Grundstücke nach Tagwerken repartirt, bei ungleicher Nutzwirkung werden die Grundstücke in mehrere Zahlklassen eingetheilt.

Die Unterhaltung der Kulturanstalten erfolgt nach demselben Maßstabe. Für die Objekte N. N. treten die Bestimmungen des Art. 47 des Wasserbenützungsgesetzes ein.

Diese Verpflichtungen bilden eine Reallast der betreffenden Grundstücke (kann auch wegbleiben).

III. Besorgung der Genossenschaftsgeschäfte.

Dem nach Art. 2 des Gesetzes aufgestellten Genossenschafts-Ausschusse werden außer den im genannten Artikel bezeichneten Geschäften noch übertragen:

1) Die Bauführung in Verbindung mit dem Genossenschaftstechniker N. N.
2) Das Kassa- und Rechnungswesen mit der Befugniß, Darlehen aufzunehmen.
3) Die Repartition der Kosten auf die einzelnen Grundstücke, in welcher Beziehung den Betheiligten eine Reklamation bei der betreffenden Verwaltungsbehörde vorbehalten bleibt.

IV. Besondere Bestimmungen.

Für die Kulturobjekte N. N. wird der nöthige Boden abgelöst; für die übrigen Kulturobjekte räumt jeder Genosse die erforderliche Dienstbarkeit an seinem Grund und Boden unentgeltlich ein.

Mit den beeinträchtigten Fischerei- und Wasser-Berechtigten werden besondere Uebereinkommen getroffen, und wenn nöthig, wird das Zwangsverfahren beantragt werden.*)

V. Auflösung.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur nach einem im Sinne des Art. 9 des Gesetzes gefaßten Beschlusse erfolgen (auch diese Bestimmung kann leicht entbehrt werden).

In vielen Fällen wird das Resultat der Ausschußwahl als ein eigner Paragraph in die Genossenschaftssatzungen eingestellt. Es dürfte dieß jedoch nicht ganz zweckmäßig sein, da durch die Statuten nur eine Regelung der Rechte und Pflichten der Genossen sowie eine allgemeine Norm für die Verwaltung der Gesellschaft gegeben werden soll, während die Ausschußwahl einen eigenen Akt bildet, welcher füglicher seinen Platz unter den anderen Verhandlungen finden wird.

Art. 4.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hiedurch erhalten kann, und

*) Bei Kulturanstalten, welche einer fortdauernden Unterhaltung bedürfen und beständig in Thätigkeit gesetzt werden müssen, sind wegen der Unterhaltung besondere Bestimmungen zu treffen. Dieß wäre der Fall hinsichtlich der Handhabung einer allenfalls angebrachten Hochwasserschleuße.

die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

Die Genossenschaft hat von vorneherein den Charakter der Oeffentlichkeit und Gemeinnützigkeit. Eine egoistische Verabredung zum Zweck einer Unternehmung mit Ausschluß eines anderen Betheiligten kann nicht stattfinden. Wer ein Interesse an dem genossenschaftlichen Unternehmen hat, kann demselben beitreten, wenn der Genossenschaft ein Schaden hiedurch nicht erwächst und die in Art. 5 und 6 aufgeführten Bedingungen erfüllt werden. —

Art. 5.

Für das neu hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Genossenschaft ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe, im Falle eine gütliche Uebereinkunft hierüber nicht erzielt zu werden vermag, von der betreffenden Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt wird.

Der neu eintretende Genosse muß natürlich seinen Antheil an den Anlagekosten ersetzen, der sich nach dem Kostenvoranschlage ergibt. Er muß aber auch die später z. B. auf Beaufsichtigung einer Wasservorrichtung erwachsenden Kosten für seinen Theil mittragen; die rechtliche Verpflichtung ergibt sich hiezu aus seinem nachträglichen Eintritt in den Genossenschaftsverband. —

Art. 6.

Kann die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch die vorgängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzutretenden bedingt.

Genossenschaftliche Unternehmungen sind in der Regel so bekannt, daß jedem Betheiligten Gelegenheit zum Beitritte gegeben ist. Wer dieß versäumt, kann sich zwar nachträglich der Genossenschaft anschließen, es ist aber billig, daß derselbe alle Mehrauslagen bestreitet, welche durch besondere Abänderungen an der bisherigen Anlage oder durch neue Einrichtungen nothwendig werden. Es wäre dieß der Fall, wenn eine Bewässerungsgenossenschaft für ihren Bedarf hinreichendes Wasser beizuschaffen vermag, welches aber nach dem Eintritte des neuen Genossen nicht mehr ausreichen würde, so daß das Bewässerungswerk verstärkt werden müßte. Die Kosten für diese Abänderung der Anlage müßte dann jedenfalls der neu Beitretende übernehmen. —

Art. 7.

Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke wider Willen der Mehrheit ist nur dann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung auf die Dauer nicht erhält, oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann.

Der Austretende haftet jedoch der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten.

Der Genosse ist in der Regel durch seine Eintrittserklärung rechtlich gebunden, bei der Genossenschaft zu verbleiben. Dieß ist ein für die Praxis nicht unwichtiger Satz, da es nicht selten vorkommt, daß einzelne Genossen überdrüssig werden, besonders wenn sich ein Unternehmen in die Länge ziehen will.

Der Austritt ist dagegen gestattet:

1) wenn die Mehrheit der Genossen dieß zugibt,
2) wenn das Grundstück nicht die erwarteten Vortheile erhält, oder leichter einem anderen Genossenschaftsbezirke einverleibt, oder endlich selbstständig in Kultur genommen werden kann, ohne die zu verlassende Genossenschaft zu gefährden.

Die Stimmenmehrheit bemißt sich jedoch nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes. (S. Motive z. Gesetze Beil. Bd. 1 Seite 601 in fine). —

Art. 8.

Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesammtanlage nothwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden, doch hat in diesem Falle die beantragende Genossenschaft dem Ausscheidenden Entschädigung zu leisten, deren Festsetzung nach Maßgabe des Art. 5 erfolgt.

ad Art. 8. Es ist seither kein Fall einer solchen zwangsweisen Ausscheidung einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft bekannt geworden.

Art. 9.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von zwei Dritttheilen der Theilnehmer beschlossen werden.

Die Stimmenmehrheit ist in diesem Falle und in den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes zu bemessen.

Zur Auflösung der Genossenschaft genügt nicht einfache Stimmenmehrheit, sondern es wird die Zustimmung von zwei Dritttheilen der Theilnehmer gefordert. Auch hier entscheidet der Grundbesitz hinsichtlich der Stimmen. Vor Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen Dritte ist die Auflösung der Genossenschaft nicht zuläßig.

Es kommt übrigens selten vor, daß sich Genossenschaften durch derartige Beschlüsse förmlich auflösen. Eine solche Auflösung wäre übrigens denkbar, wenn der genossenschaftliche Zweck vollkommen erreicht ist. Häufiger aber ist die genossenschaftliche Wirksamkeit eine dauernde und auf die Erhaltung der Kulturanlagen gerichtet.

Nicht unbestritten ist die Frage, ob die Wassergenossenschaften als Societäten oder als Corporationen aufzufassen sind.

Die Grundsätze der Societät können auf diese Genossenschaften nicht angewendet werden, da dieselben insbesondere bezüglich der Auflösung der Gesellschaft ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Richtiger dürfte es sein, die Wassergenossenschaften als juristische Personen aufzufassen, wenn auch zugegeben werden muß, daß die aus dem römischen Recht herübergenommene Idee der Corporation (Einung), welche von den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern ganz und gar absieht, in allen ihren Consequenzen nicht ganz auf unsere Wassergenossenschaft paßt.

Bezüglich einer Gattung von Wassergenossenschaften wenigstens hat das deutsche Recht längst eine bestimmte Form und Anwendung gefunden. Es ist dieß der Deichverband, welcher durch das Bedürfniß des gemeinsamen Schutzes gegen Ueberschwemmungen entsteht und alle bedrohten Grundeigenthümer umfaßt. Dieser Deichverband ist eine Wassergenossenschaft, auf welche das deutsche Genossenschaftsrecht angewendet wird. (S. Bluntschli, deutsches Privatrecht §. 39.)

Solche Schutzgenossenschaften zur Abwendung der Ueberschwemmungsgefahren sind auch nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 „über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen" zuläßig:

Art. 14. Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, so sind die dazwischen liegenden Ufereigenthümer, welche sich dem gemeinsamen Unternehmen nicht anschließen, gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und auf ihrem Ufereigenthume auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes nothwendig sind.

Art. 15. Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mehr als 6 beträgt, einen Ausschuß, außerdem einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen, und ihre

Satzungen der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Erstrecken sich dieselben über mehrere Polizeibezirke, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung erforderlich. —

Das oben angeführte dritte Wassergesetz enthält auch Bestimmungen über den Schutz der Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlage vor Ueberschwemmungen, welche hier Platz finden mögen:

Art. 7. Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage dienen, liegt den Eigenthümern derselben ob. Sie können hiezu durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, wenn aus der Unterlassung für andere oder für die Flußbenützung Schaden entsteht.

Bezüglich der etwa in Mitte liegenden Privatrechtsverhältnisse bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Der Vollzug der Anordnung der Verwaltungsbehörde kann jedoch dadurch nicht aufgehalten werden.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht hervor, daß auch die Culturgenossenschaften zum Schutze ihrer Anlagen besonders angehalten werden können, wenn aus der Unterlassung dieses Schutzes Schaden für Andere oder für die Flußbenützung entsteht. Auf diese Weise kann der Vernachlässigung bestehender Anlagen durch die Verwaltungsbehörden entgegengearbeitet werden, vorausgesetzt, daß jene Anlagen im Zusammenhange mit einem fließenden Gewässer stehen, und in Folge ihrer Vernachlässigung schädlich wirken.

Zum ersten Abschnitt des Gesetzes mögen noch folgende Bemerkungen gestattet sein:

Häufig werden G e m e i n d e g r u n d t h e i l u n g e n im Zusammenhange mit Kulturunternehmungen vorgenommen. Hier ist zu unterscheiden:

1) Wenn eine Gemeinde zwar die Vertheilung von Gemeindegründen (S. §. 25 des rev. Gem.-Ed. u. Ziff. 17, 18 u. 19 der V. Vorschriften) beschlossen hat und dieser Beschluß von obercuratelwegen bestätigt ist, so hat die Gemeinde als solche mit der Kultur der vertheilten Gründe nichts mehr zu schaffen, vielmehr ist es Sache der neuen Eigenthümer der vertheilten, der Kultur noch bedürftigen Parzellen, dieselben einzeln oder nach Bedürfniß im Wege der G e n o s s e n s c h a f t zu cultiviren.

2) Wenn dagegen eine Gemeinde mit Rücksicht auf eine nur wahrscheinliche Grundtheilung mit der Kultur von Gemeindegründen beginnt, so erscheint sie als Unternehmerin und ist von einer Genossenschaft im Sinne unseres Gesetzes keine Rede.

Die Regel bildet immer der erste Fall, da ja gerade die Kultur den Hauptzweck der meisten Gemeindegrundtheilungen bildet. Siehe Ziff. 1 §. 25 des Gemeinde-Edikts: „Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeindegründe findet nur wegen nach-

gewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit von 3/4 sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder der Gesammtgemeinde, unter welchen 3/4 jedoch die Großbegüterten der Gemeinde, sowie der oder die Schäferei-Berechtigten begriffen sein müssen, und mit höherer Kuratelgenehmigung statt." —

Demnach wird es in den meisten Fällen zweckmäßig sein, vorerst die Grundtheilungsfrage zur Lösung zu bringen und dann die genossenschaftliche Kultur der vertheilten Flächen einzuleiten, welche letztere jedoch auch zur Bedingung der Theilungsgenehmigung gemacht werden kann. —

Sehr oft steht auch die Zusammenlegung von Grundstücken (Arrondirung) mit Kulturunternehmungen im Zusammenhang. —

Wenn sich nämlich die Arrondirung, wie dieß zur Zeit allerdings noch selten ist, auf eine ganze Ortsmarkung erstreckt, so bringt sie in der Regel einen förmlichen Umschwung in die ganze Bodenbewirthschaftung und die Eigenthümer der vergrößerten, zusammenhängenden Grundflächen lassen sich leichter herbei, diejenigen Kulturen in die Hand zu nehmen, deren Nothwendigkeit jetzt erkennbarer hervortritt, und deren Durchführung jetzt leichter geworden ist. So wird dann in der Regel im Gefolge der Grundzusammenlegung auch die Kultur auftreten.

Einen Beleg für diese Ansicht liefern die von dem oberbayerischen Kultur-Ingenieur Erhard geleiteten, großartigen Grundzusammenlegungen in den Ortschaften Marienberg, Langenpfunzen, Raubling, Pang und Aising, im Amtsbezirke Rosenheim, welche sich auf Flächen bis zu 1100 Tagwerk erstreckten und in der Regel mit Entwässerungen verbunden, ausgeführt wurden.

Umgekehrt kann auch ein Kulturprojekt zur Grundzusammenlegung Anstoß geben. Dieser Fall wird insbesondere bei Flußkorrektionen leicht vorkommen, wenn statt des im Zickzack laufenden Gewässers ein neues Flußbett in gerader Linie gezogen wird. In diesem Falle werden die Grundstücke, je nachdem sie diesseits und jenseits des neuen Flußbetts zu liegen kommen, von den Eigenthümern meistens so vertauscht, daß in Eine Hand immer eine möglichst große, vom Wasser nicht mehr durchschnittene Grundfläche kommt. Vgl. auch das Gesetz „die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend" vom 10. November 1861.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiesenvorstandschaft.

Art. 10.

Bei den Genossenschaften, welche die gemeinschaftliche Bewässerung von Wiesen zum Zwecke haben, bildet der gewählte Ausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke.

Art. 11.

Der Wiesenvorstandschaft liegt ob:

1) den Plan zur Vertheilung des Wassers für die Bewässerung, erforderlichen Falles unter Zuziehung besonderer Wiesenbauverständiger, sowie anderweitiger Techniker zu entwerfen;

2) eine Wiesenordnung im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde festzusetzen; in dieser Wiesenordnung

   a) das Bewässerungsverfahren zu bestimmen;

   b) das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und den Schutz der Wiesen, unbeschadet bestehender Rechtsverhältnisse, zu regeln;

   c) gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 10 fl. zur Cassa der Genossenschaft anzuordnen, deren Zuerkennung der betreffenden Polizeibehörde obliegt;

3) den Vollzug der Wiesenordnung benöthigten Falles unter Aufstellung bezahlter und verpflichteter Wiesenaufseher zu überwachen;

4) die für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Gesammtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben, nachdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der betreffenden Behörde erhalten haben, auszuführen.

Art. 12.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die betreffende Verwaltungsbehörde.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich zunächst mit Entwässerungs-Unternehmungen. Das im Großherzogthum Hessen so ausgezeichnet bewährte Institut der Wiesenvorstandschaft wurde in allgemeinen Umrissen in unserer Gesetzgebung herübergenommen. (Motive S. 603.) Die Wiesenbewässerungs-Anlagen bedürfen ihrer Natur nach eines fortgesetzten Betriebs. Es handelt sich hiebei darum, daß jedes einzelne Grundstück zur rechten Zeit das nöthige Wasser erhalte, daß die Anlagen hiezu in gutem Stande erhalten und ungefährdet bleiben, daß der Einzelne sie nicht übergreifend gegen seine Genossen benütze, und daß er seine inkorporirten Grundstücke so bewirthschafte, daß dadurch keine Störung oder Verkümmerung der allgemeinen gleichen Benutzung der Anlagen eintrete. (Siehe Bericht des Ausschusses, Beil. Bd. 3 S. 540). —

Der für die Durchführung des Bewässerungs-Unternehmens gewählte Ausschuß bildet zugleich die Wiesenvorstandschaft. Diese Wiesenvorstandschaft bleibt dauernd in Funktion und übt dieselbe zum Theil in technischer, zum Theil in polizeilicher Beziehung.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Wiesenvorstandschaft ist die Vertheilung des Wassers.

Wie das Wasser am zweckmäßigsten vertheilt wird, das entscheidet die Wassertechnik. (Muster einer vortrefflichen Wasservertheilung und Bewässerung bietet die Lombardei. Das neueste Unternehmen hat dort die Cavour-Kanalgesellschaft in die Hand genommen, welche vom Frühjahr 1866 an das Po-Wasser in den großen Kanal von Chivasso an den Tessin leitet). —

Die Wiesenordnung, zunächst berechnet auf Einrichtung und Erhaltung der Bewässerung, kann auch flurpolizeiliche Bestimmungen, z. B. wegen Begehens, Beweidens 2c. der Wiesen enthalten.

Nach Art. 11 lit. c kann die Wiesenvorstandschaft Uebertretungen dieser Ordnung mit Strafen bis zu 10 fl. bedrohen, deren Zuerkennung der betreffendeu Polizeibehörde obliegt.

Diese Bestimmung ist durch Art. III Ziff. 4 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Es wird sich daher nur fragen, welche Polizeibehörde kann die Strafe aussprechen? Man könnte diese Strafbefugniß kurzweg der Ortspolizeibehörde zusprechen, einmal, weil im Benehmen mit derselben die Wiesenordnung erlassen wird, dann, weil der Ortspolizeibehörde schon früher die Bestrafung geringer Dorf- und Feldfrevel, wie durch Ueberackern, Uebermähen zugestanden worden war

(§. 117 des Gemeinde-Edikts) und es sich hier um ganz analoge Fälle handelt. Nichts destoweniger dürfte es richtiger sein, jetzt den Distrikts-Polizeibehörden jene Strafbefugniß zuzusprechen, weil diese die Wiesenordnung genehmigen und nach den jetzigen Competenzverhältnissen zur Verhängung solcher Strafen berufen erscheinen.

Es versteht sich übrigens, daß solche Wiesenordnungen nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches über Weide (Art. 222—225), sowie den einschlägigen Anordnungen des Strafgesetzbuches (Art. 345 und 346) stehen können. —

Bei größeren Compleren und komplizirten Bewässerungsvorrichtungen wird in der Regel ein Wiesenaufseher aufgestellt. —

Der Wiesenbau ist auch durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 „über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden" mehrfach begünstigt. —

Nach Art. 1 dieses Gesetzes ist die Weide auf Wiesen während ihrer Hegezeit ohne Entschädigung aufgehoben.

Nach Art. 2 desselben Gesetzes bleiben neu angelegte, sowie frisch umgebaute Wiesen von der Schafweide während der ersten 3 Jahre, von der Weide mit anderen Viehgattungen während der ersten 5 Jahre nach Vollendung der Anlage gänzlich befreit.. —

Dritter Abschnitt.

Von den Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

Art. 13.

Die sämmtlichen Kosten der Herstellung, dann der Unterhaltung der Anlage sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu bestreiten.

Ueber die Vertheilung dieser Kostenlast entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Kömmt eine solche Verständigung nicht zu Stande, so entscheidet hierüber nach Vernehmung der Betheiligten und auf den Grund des Gutachtens der Sachverständigen, die einschlägige Verwaltungsbehörde.

Hiebei ist stets auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke und wenn hinsichtlich der Vortheile, welche diesen aus der Anlage zugehen, ein erheblicher Unterschied besteht, mittelst Eintheilung der Grundstücke in Klassen, auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

Bei Bewässerungs- oder Entwässerungs-Genossenschaften, welche sich schon vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes gebildet haben, richtet sich die Unterhaltungspflicht, vorbehaltlich eines anderweiten Uebereinkommens, nach den deßfalls bestehenden rechtsverbindlichen Bestimmungen.

Erhebliche Schwierigkeiten bietet häufig der Kostenpunkt. Manche Unternehmungen scheitern an der Finanzfrage, und nicht etwa deßhalb, weil man an einem merklich erhöhten Ertrag der Grundstücke zweifelt, sondern die Baarauslagen scheut Wenn es also angeht, werden sich die Genossen stets dahin zu einigen suchen, daß sie selbst die erforderlichen Arbeiten verrichten.

Aber in der Regel sind auch Arbeiten vorzunehmen, welche technische Geschicklichkeit erheischen und in Accord gegeben werden müssen. So entstehen unvermeidbare Baarauslagen, welche die Genossen unter sich zu vertheilen haben.

Vortrefflich hat sich bisher die aus dem französischen Recht herübergenommene Eintheilung der Grundstücke in verschiedene Klassen bewährt. Es kann nehmlich z. B. bei einem größeren Unternehmen eine Reihe von Grundstücken betheiligt sein, von denen die tiefer liegenden am meisten, dagegen die höher gelenenen nur in nassen Jahren, also ungleich weniger zu leiden haben. Es wäre unbillig, von den Besitzern der letzteren dieselbe Beitragsquote zu verlangen, wie von den Eigenthümern der ersteren. Bei einem solchen Verlangen würde das Zustandekommen der Genossenschaft wahrscheinlich verhindert, weil eben die Besitzer der minder betheiligten Grundstücke sich stets übervortheilt sehen würden. Solchen Differenzen weicht eine richtige Eintheilung der Grundstücke in verschiedene Klassen aus und der Kulturtechniker hat gerade in dieser Beziehung die schönste Aufgabe, da er bei richtiger Klassifikation die Annahme des von ihm bearbeiteten Projekts hoffen darf.

Die Anzahl der Klassen ist nach unserem Gesetze unbeschränkt, sie richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Für jede Klasse wird dann der Beitrag tagwerksweise festgestellt. Bei uns ist man selten über 4 Klassen hinausgegangen. (Das Projekt über die Tieferlegung des Chiemsees, welches Ingenieur Statzner anfertigte, weist 4 Klassen auf.)

Art. 14.

Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist Reallast der verpflichteten Grundstücke, und erlischt nur mit dem vorschriftsmäßigen Ausscheiden des Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren.

Zu Art. 14. Die Bestimmungen des Art. 14 werden häufig in die Genossenschaftssatzungen aufgenommen, was jedoch überflüssig ist.

Die Beitragsverbindlichkeit eignet sich als Reallast zum Eintrag in das Hypothekenbuch. Hypothekengesetz §. 22 Ziff. 5. Beim Konkurse hat diese Reallast für die letzten drei Jahre des Rückstandes die Priorität in der ersten Klasse, sonst in der fünften Klasse (Prioritäts-Ordnung §. 12 Ziff. 7 und §§. 13 und 14).

Unseres Wissens wird von diesen Bestimmungen nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht.

Art. 15.

Um bei größeren Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen auch den minder bemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an dem Unternehmen zu erleichtern, soll auf die Gewährung von unverzinslichen oder gering verzinslichen Vorschüssen aus den für die Zwecke der Landeskultur gegebenen Centralfonds, sowie im Falle der Zustimmung der Landräthe, auch aus Kreisfonds der dem Bedürfnisse und den verfügbaren Mitteln entsprechende Bedacht genommen werden.

Art. 15 enthält einen richtigen Grundsatz, indem er die Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Fonds anordnet. Diese Darlehen sind bestimmt, minder bemittelten Grundbesitzern die Theilnahme an größeren Unternehmungen zu ermöglichen. Nur das Zustandekommen des Unternehmens soll hiedurch erleichtert werden; zur Bestreitung von Unterhaltungskosten für fertige Anlagen werden solche Zuschüsse also nicht gewährt.

Eine unmittelbare Unterstützung von Unternehmungen hat nach Art. 15 nur insoferne einzutreten, als für solche Kulturvorschüsse entweder gar keine oder doch unter dem landesüblichen Zinsfuße stehende Zinsen bezahlt werden dürfen. Sonach hat auch das Wohlthätigkeitsprinzip in dem von dem Gesetze angeordneten Aufmunterungssystem Eingang gefunden.

Es gibt allerdings manche sehr wünschenswerthe Kulturunternehmungen, welche ohne Zuschüsse aus öffentlichen Fonds kaum zur Ausführung gelangen könnten.

Hieher gehören Unternehmungen, welche mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sind, welche einen bedeutenden Baaraufwand für künstliche Vorrichtungen, z. B. Schleußen, Brücken 2c. erfordern, oder solche, welche wegen Mangels an Betriebskapital und Sinn für Verbesserung liegen bleiben würden. Hier sind gewiß Ermunterungsprämien gut verwendet, insbesondere,

wenn auch das öffentliche Interesse, wie die Salubrität bei einer Entsumpfung, der Verkehr bei der Anlage einer Kulturstraße —, von dem Unternehmen berührt wird.

Anders wäre es aber, wenn die Unterstützungen solchen Unternehmungen zufließen würden, welche der Unterstützung nicht absolut bedürfen. Dieß könnte allerdings Anlaß zur Projektenmacherei geben, es könnten Anlagen da ins Leben gerufen werden, wo sie sich noch nicht verlohnen, die Unterstützungsgesuche endlich würden sich in's Endlose vermehren.

Wie schon angedeutet wurde, eignet sich immerhin noch die Form des Darlehens am Besten zur Förderung der Kulturunternehmungen, weil der Darlehennehmer immer veranlaßt ist, rascher zum Ziele zu kommen, um bald mehr Nutzen und die Mittel zu haben, das Empfangene zurückzuerstatten. Erbetteltes Geld wird dagegen selten mit Gewissenhaftigkeit verwendet.

Die Zuschüsse aus öffentlichen Fonds haben übrigens noch eine andere schwierige Seite rücksichtlich ihrer Verwendung. Sie können nämlich in der Regel nur bis zu einem gewissen Maximalbetrag gewährt werden, woher es kommt, daß gerade die größeren und kostspieligeren Unternehmungen ohne die benöthigte Unterstützung bleiben.

Es kann sonach der Privatkredit nicht entbehrt werden, er wird vielmehr einen Hauptfaktor bei allen größeren Unternehmungen bilden. Manches Unternehmen wird begonnen, plötzlich zeigt sich die Nothwendigkeit eines Anlehens. Ein solches Anlehen, zur rechten Zeit und unter nicht allzu drückenden Bedingungen aufgebracht, hat den Vortheil, daß das Unternehmen rasch vollendet und nutzbar gemacht werden kann, daß die Kosten für Unterhaltung der halbfertigen Anlagen wegfallen und die Kostenvoranschläge nicht verändert werden müssen. —

Die in unserem Art. 15 gegebene Vollzugsvorschrift hat seit der Giltigkeit des Gesetzes vielfache Anwendung gefunden. —

Die zur Verfügung gestellten Centralfonds betragen jetzt 25,000 fl. (früher 20,000 fl.) Sie sind im Allgemeinen für landwirthschaftliche Zwecke bestimmt.

Hievon werden in der Regel Zuschüsse nur für ganz bedeutende und kostspielige Unternehmungen gewährt, bei welchen auch das öffentliche Interesse betheiligt ist.

Außerdem werden auch von den Landräthen der einzelnen Kreise alljährlich erhebliche Summen für Kulturzwecke bewilligt. —

Nachstehend möge eine Uebersicht der für das Jahr 1864/65 gewährten Kreismittel folgen:

1. Oberbayern. 3000 fl.
(für landw. Zwecke im Allgemeinen, fast der ganze Betrag wird für Honorirung der Kulturtechniker verwendet.)

2. **Niederbayern.** 1300 fl.
(hierunter ebenfalls die Mittel zur Aufstellung eines Kreis-Kulturingenieurs.)

3. **Pfalz.** 1500 fl.
(für Viehzucht, Wein- und Flachsbau.

4. **Oberpfalz und Regensburg.** 2000 fl.
(für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt.)
1000 fl.
(für Aufstellung eines Wiesenbautechnikers.)

5. **Oberfranken.** 600 fl.
(für Wiesenbau, Ent- und Bewässerung, Flußkorrektionen ꝛc.)
475 fl.
(für Floßaufsicht.)

6. **Mittelfranken.** 1800 fl.
(Gehalt eines Kreis-Kulturingenieurs.)

7. **Unterfranken.** 7000 fl.
(für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt.)

8. **Schwaben und Neuburg.** 2000 fl.
(für Räumung der Gräben und Kanäle im Donaumoos),
2000 fl.
(für Ent- und Bewässerung),
600 fl.
(für Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Vorarbeitern bei Kulturen.)

Der Aufwand sämmtlicher Kreise beziffert sich hienach auf 23,275 fl. —

Die Kreismittel werden zum Theil zur direkten Unterstützung der Unternehmungen verwendet, zum größten Theil jedoch dienen sie dazu, die zu den Unternehmungen erforderliche kulturtechnische Intelligenz bereit zu halten, gewiß die nutzbringendste Art der Förderung der Kultur! —

Im Jahre 1828 wurden bekanntlich in allen Kreisen sogenannte Kreishilfskassen geschaffen und später höher dotirt. Zu der im Regierungsbezirke Oberbayern bestehenden Kreishilfskasse ist eine eigene Kulturanten-Hilfskasse hinzugetreten, welche laut Allerhöchsten Stiftungsbriefes vom 31. Januar 1833 mit 8940 fl. dotirt wurde und zunächst dazu bestimmt war, den Kulturanten im Hallbergermoose Vorschüsse zu gewähren. Nach der Rechnung pro 1863/64 beträgt der Vermögensstand 13,366 fl. 35 1/4 kr.

Der allgemeine Zweck dieses Fonds ist aber nunmehr, „Kulturanten, welche seit Anfang dieses Jahrhunderts in dem Regierungsbezirke Oberbayern neue Kulturen vollzogen haben oder künftig vollziehen werden, dann ihre Nachfolger in

dem Besitz und Betriebe der ausgeführten Kulturen durch gering verzinsliche Darlehen zu unterstützen."

(Siehe Regierungs-Ausschreiben vom 28. Februar 1862, Kreisamtsblatt für Oberbayern vom Jahre 1862 Seite 457.)

Die Gesuche um Darlehen aus dieser Kulturantenkassa sind nach den für die Instruktion von Gesuchen um Darlehen aus der Kreishilfskassa bekannt gegebenen Bestimmungen zu behandeln (Ausschr. v. 23. September 1828, Kreisintellig.-Bl. f. Oberb. S. 730.) —

Die Darlehen aus diesem Fonde werden je nach dem Bedürfnisse in den einzelnen Fällen zu 1, 2, 3% verzinst; die Darlehen selbst können bei der allgemeinen Fassung der Stiftungsurkunde sowohl an Genossenschaften, als an einzelne Kulturunternehmer gegeben werden.

Außerdem wurde durch den Landrathsabschied vom 14. November 1862 für Oberbayern ein eigener Fond von 2000 fl. zur Unterstützung genossenschaftlicher Unternehmungen bewilligt. Die Satzungen desselben (siehe Kreisamtsblatt für Oberbayern 1863 S. 434) lauten folgendermaßen:

Satzungen

über

den Unterstützungsfond für Kulturunternehmungen in Oberbayern.

I.

Zur Förderung der Kulturunternehmungen im Regierungsbezirke Oberbayern wird im Sinne des Art. 15 des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vom 28. Mai 1852 aus oberbayerischen Kreisfonds ein Unterstützungsfond gebildet, dessen Dotation vorerst aus 2000 fl. besteht.

II.

Dieser Unterstützungsfond ist bestimmt, zur Durchführung größerer Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen der nach Maßgabe des obigen Gesetzes gebildeten Kulturgenossenschaften Vorschüsse, welche die Summe von 500 fl. nicht überschreiten sollen, gegen 2 — 3 procentige Verzinsung zu gewähren, welche jedoch innerhalb von 5 Jahren in zu vereinbarenden Raten,

jedenfalls aber mit Ablauf des 5ten Jahres zurückbezahlt werden müssen.

III.

Der genannte Unterstützungsfond bildet hienach eine Ergänzung der für den Regierungsbezirk Oberbayern von Seiner Majestät dem König Ludwig allergnädigst gestifteten Kulturantenkassa.

Die Rendantur der Kulturantenkassa hat deßhalb auch obigen Fond zu verwalten und hierüber jährlich gesonderte Rechnung zu stellen, welche in gleicher Weise, wie die Rechnung der Kulturantenkassa, der Prüfung des Landrathes unterliegt.

Die Bewilligung von Vorschüssen, sowie die Bestimmung der Größe der Zinsen, der Zahlungsfristen und der neben der bindenden solidarischen Schulderklärung der Genossenschaftsmitglieder allenfalls noch weiter erforderlichen Sicherheit erfolgt durch die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. —

Außerdem ist noch zu bemerken, daß das Generalcomité sowie die Kreiscomité's des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern alljährlich bedeutende Summen für Kulturzwecke gewähren. Die meisten dieser Beträge werden zur Aufstellung technischer Hilfsorgane verwendet.

Die Unternehmer größerer Kulturen (hierunter auch gemeindliche Kulturunternehmungen) erhielten bisher Geld- und Ehrenpreise seitens des landwirthschaftlichen Vereines.

Vierter Abschnitt.

Von den Zwangsrechten zur Beförderung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen.

Art. 16.

Kann ein Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller betreffenden Grundeigenthümer im Wege gütlicher Verständigung nicht zu erzielen, so können die widersprechenden Grundbesitzer zur Theinahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benöthigten Areales und zur Tragung der nach Art. 13 und 14 treffenden Kostenlast gezwungen werden,

wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Drittheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären. —

Das Gesetz nimmt an, daß für Ent- und Bewässerungs- Unternehmungen das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten die Regel bilden solle. Doch soll auch der Zwang in verschiedenen Richtungen zulässig sein, damit größere Unternehmungen von öffentlichem Interesse nicht durch die Widersprüche Einzelner gehindert werden können (Motive zum Gesetze Beil.-Bd. 1 S. 602). Es ist an sich einleuchtend und durch die praktischen Erfahrungen erprobt, daß die Vorkehrung von Zwangsmitteln bei Kulturunternehmungen immer etwas Mißliches mit sich bringt, theils weil das Verfahren schwieriger und in die Länge gezogen wird, theils weil in solchen Fällen bezüglich anderer Unternehmungen leicht Unlust entsteht. Der Zwang enthält immer einen Eingriff in die Rechte Anderer, das Gesetz hat deßhalb seine Zulässigkeit an eine Reihe von Voraussetzungen und erfüllten Formalitäten gebunden, so daß hiedurch jedes Unternehmen jedenfalls eine bedeutende Verschiebung leidet. Jeder Aufschub trägt aber dazu bei, sogar diejenigen wankelmüthig zu machen, welche bisher aus freiem Antrieb dem Genossenschaftsverbande angehörten. Durch den Zwang können persönliche Feindseligkeiten entstehen, welche auch vor der Inangriffnahme anderer Unternehmungeu abschrecken. Aus diesen Gründen ist es rathsam, die Vorkehrung des Zwanges mit allen zulässigen Mitteln zu vermeiden. Der mit der Sachinstruktion betraute Verwaltungsbeamte wird sich deßhalb keine Mühe verdrießen lassen, ein gütliches Uebereinkommen zu Stande zu bringen; der mit der Planherstellung beschäftigte Techniker wird Alles aufbieten, sein Projekt möglichst so einzurichten, daß die Grundstücke der Widerstrebenden außerhalb des Genossenschaftsbezirkes zu liegen kommen.

Wenn alle Fäden reissen, dann muß natürlich zum Zwang gegriffen und mit allen gesetzlichen Mitteln, mit Raschheit und Energie dem Ziele zugeschritten werden.

Die materiellen Voraussetzungen des Zwangsverfahrens sind nach Art. 16:

1) Das Unterehmen muß die im Art. 1 aufgeführten Eigenschaften sämmtlich besitzen.
2) Die zweckmäßige Ausführung des Unternehmens ist nicht möglich, wenn nicht die Grundstücke der Widersprechenden mit in den Genossenschaftsbezirk gezogen werden.
3) Die Eigenthümer von wenigstens $^2/_3$ der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundflächen müssen sich freiwillig für das Unternehmen erklärt haben.

Zwei weitere, selten in Anwendung kommende Fälle siehe unten Art. 20.

Art. 17.

Den durch Zwang zur Theilnahme beigezogenen Grundeigenthümern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten des Unternehmens ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise sofort zu bestreiten, haben die betheiligten Grundeigenthümer den Kostenantheil oder den bezüglichen Restbetrag für die widersprechenden Minderbemittelten gegen seinerzeitigen Rückersatz und vierprocentige Verzinsung vorzuschießen.

Ueber die Frage, in welchen Fristen der geleistete Kostenvorschuß von den minder bemittelten Theilnehmern zurückzuersetzen sei, entscheidet in Ermanglung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den Betheiligten die betreffende Verwaltungsbehörde.

Gedachte Personen können sich der Annahme des Vorschusses und damit der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundfläche an die betheiligten Grundeigenthümer entziehen.

Die Feststellung der Entschädigung hiefür geschieht nach den im Gesetze vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen.

Die Art. 17, 18 und 19 enthalten Bestimmungen zur Milderung des Zwangsverfahrens. Das Gesetz will, daß keinem Gezwungenen ein positiver Schaden zugehen soll. Dem unbemittelten Landwirth, welcher kein Betriebskapital, aber ein Grundstück besitzt, das zum Genossenschaftsbezirke geschlagen werden muß, wird nicht zugemuthet, Schulden zu contrahiren, um seine Antheile zu bezahlen. Die Genossenschaft selbst übernimmt seine Beitragspflicht, sie kann jedoch „seinerzeit", d. h. jedenfalls nach Durchführung des Unternehmens Rückersatz verlangen. Dieser gesetzlich angeordnete Rückersatz ist nichts Anderes, als das Entgelt des Eigenthümers für Verbesserung seines Grundstückes durch die Genossenschaft. Will sich der Eigenthümer auch hierauf nicht einlassen, so kann er sein Grundstück gegen einen angemessenen Schätzungspreis an die Genossen abtreten. (S. Art. V — XII des Gesetzes vom 17. November 1837 „die Zwangsabtretungbetr." S. unten ad Art. 38.)

Art. 18.

Ergibt sich nach Ablauf des im folgenden Artikel bestimmten Zeitraumes, daß die Anlage ohne Verschulden der widerspechenden Grundeigenthümer die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke entweder in keiner Weise oder doch nicht in entsprechendem Maße erhöht, oder einen bleibenden Nachtheil für letztere zur Folge gehabt hat, so können jene Grundeigenthümer von den veranlassenden Unternehmern im ersteren Falle den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbeitrages, sowie der bezahlten Zinsen, beziehungsweise Aufhebung ihrer Schuld, und im letzteren Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen.

Die Verhandlung und Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

Für die Rückersatz-Ansprüche wurde vom Ausschuß der Abgeordneten-Kammer die Kompetenz der Gerichte als zweckmäßig erkannt (Beil.-Bd. 3 S. 541), weil durch Art. 18 das Unternehmen als in administrativer Beziehung längst abgeschlossen vorausgesetzt wird.

Art. 19.

Die Widersprechenden können zu diesem Zwecke verlangen, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung und sodann frühestens 5 und spätestens 10 Jahre nach deren Vollendung durch verpflichtete Sachverständige geschätzt werde.

Die Wahl dieser Sachverständigen, wobei die Zahl von dreien nicht überschritten werden darf, ist der Uebereinkunft der Betheiligten zu überlassen.

Kommt eine solche innerhalb einer den Betheiligten von dem Gerichte festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Die im Art. 19 Abs. 1 enthaltenen 5- und 10jährigen Schätzungsperioden sind wohl zu beachten. Es sind schon Fälle vorgekommen, daß ein Genossenschafts-Ausschuß sich vertragsmäßig binden wollte, die Ertrags-

fähigkeit der Grundstücke der Widersprechenden nach Verlauf von mehr als 10, z. B. 12 Jahren, abschätzen zu lassen. Solche Verbindlichkeiten einzugehen, ist nicht rathsam, weil während eines so langen Zeitraumes die Ertragsfähigkeit der Grundstücke ꝛc. auch aus anderen Gründen sich vermindern kann. Die Genossenschafts-Ausschüsse werden deßhalb, wenn sie über diesen Punkt mit einzelnen Betheiligten sich vereinbaren, die Festsetzung einer kürzeren Frist anstreben.

Art. 20.

Die Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung können nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den betheiligten Grundeigenthümern das Recht auf Entwehrung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, ertheilt werden.

Ein Zwang zur Theilnahme an dem Genossenschaftsbezirke existirt nicht

1) hinsichtlich solcher Grundstücke, welche ihrer Gattung nach andere sind, als diejenigen, welche durch das Unternehmen ertragsfähiger gemacht werden sollen. So kann bei einem Wiesenbewässerungs-Unternehmen der Besitzer eines Getreidefeldes, eines Weinberges als Genosse nicht zwangsweise beigezogen werden; —

2) hinsichtlich solcher Grundflächen, deren besondere Benützung dem Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung. Eine solche Grundfläche wäre beispielweise in einer Gegend, wo die Pferdezucht vorherrscht, ein für den Eigenthümer gut gelegener, unentbehrlicher Tummel- oder Weideplatz, den er mit größerem Vortheil für seine Pferde-

zucht verwendet, oder ein Platz, der für gewisse landwirthschaftliche Arbeiten unumgänglich nothwendig ist. —

Zweifelhaft ist es, wie es mit solchen Grundstücken zu halten sei, bezüglich welcher alle übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, für welche aber die beabsichtigte Anlage eine Melioration nicht mit sich bringt.

Eine gewichtige Autorität (S. Dr. Pözl's Kommentar S. 326) hat sich für die Anwendung des Zwanges auch für diese Fälle ausgesprochen. Doch dürfte auch die gegentheilige Ansicht viel für sich haben.

Unser Gesetz nämlich charakterisirt sich dadurch, daß es von den Zwangsmitteln nur den allernothwendigsten mäßigsten Gebrauch machen läßt, und wenn es im Art. 18 Demjenigen, dessen Grundstück sich durch die Schätzung zwar nicht als beschädigt, aber auch nicht als meliorirt erwies, Rückersatzansprüche gegen die Genossenschaft einräumt, so darf durchaus nicht gefolgert werden, daß ein Grundstück zur Betheiligung an dem Unternehmen zwangsweise beigezogen werden dürfe, von welchem sich von vorneherein bestimmt behaupten läßt, daß es durch die Anlage eine Verbesserung nicht erfahren werde.

Jene Bestimmung im Art. 18 scheint vielmehr auf andere Fälle berechnet zu sein, auf Unternehmungen, welche in technischer Beziehung nicht so vollkommen gelingen, daß jedem betheiligten Grundstück die erwartete Melioration zukommt. So darf das Projekt nur einige irrige Berechnungen enthalten oder es können seiner Ausführung mißliche Naturverhältnisse entgegentreten — oder die Ausführung selbst ist mangelhaft, in allen diesen Fällen kann für dieses oder jenes Grundstück die planmäßig zugesicherte Melioration ausbleiben. Durch Art. 18 ist also bezüglich solcher theilweise oder ganz mißlungener Unternehmungen Vorsorge getroffen, wie auch aus dem Referate des Reichsrathes Dr. v. Maurer (Verhandl. d. Kammer d. Reichsräthe Beil.-Bd. 4 S. 494) entnommen werden kann. Durch diese Interpretation würde auch ein Widerspruch zwischen Art. 18 und Art. 7 des Gesetzes nicht hervorgerufen. Der Art. 7 gehört einem ganz anderen Hauptstücke (Abschnitt 1) des Gesetzes an und behandelt den Austritt aus solchen Genossenschaften, welche entweder freiwillig sich gebildet haben oder gegen welche von einzelnen Grundbesitzern das Zwangseintrittsrecht geltend gemacht worden war, während der vierte Abschnitt nur die Zwangsrechte gegen einzelne Grundeigenthümer, welche sich weigern, freiwillig beizutreten, im Interesse der Beförderung der Unternehmungen regelt.

Im Art. 18 wird vielmehr ein ganz besonderes, genossenschaftliches Verhältniß behandelt, dessen Lösung im Falle des Eintretens der einen oder der anderen Voraussetzung wohl als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Auch ist zu erwägen, daß der Gesetzgeber schwerlich an den Fall, welcher den Gegenstand der Controverse bildet, gedacht haben dürfte, weil dieser Fall überhaupt nicht leicht vorkommen kann und weil, wenn derselbe eintreten sollte, durch Art. 20 Abs. 2, Art. 21 und 22 des Gesetzes genügende Abhilfsmittel an die Hand gegeben sind.

Hiebei muß übrigens noch Folgendes bemerkt werden:

Die Begriffe „Melioration“ und „erhöhte Ertragsfähigkeit“ dürften wohl im weitesten Sinne zu nehmen sein. Demgemäß ist jede Verbesserung der natürlichen Beschaffenheit eines Grundstückes hierunter zu verstehen, sei es, daß es sich um eine intensive Kultur, wie den Kunstwiesenbau oder die Drainage handelt, durch welche unmittelbar die Ertragsfähigkeit erhöht wird, oder um eine extensive Kultur durch Entwässerung mit offenen Gräben, welche zwar auch den natürlichen Pflanzenwuchs in qualitativer Beziehung nicht unmerklich zu verbessern vermag, in der Hauptsache aber nur die intensive Kultur als deren Vorläuferin vorbereitet und anbahnt.

Man kann übrigens noch weiter gehen und behaupten, daß ein Grundstück auch verbessert werde und an Werth gewinne, wenn es in ein Kultur-Unternehmen gezogen wird, welches außer den Entwässerungs- und Bewässerungs-Vorrichtungen auch noch die Wegbarmachung des Genossenschaftsbezirkes bezweckt. Durch eine solche Wegbarmachung kann der Werth eines Grundstückes, welches bisher keine geeignete Zu- und Abfuhr hatte, außerordentlich steigen, da nun die Produkte leichter heimgeführt und die Düngerstoffe leichter zugebracht werden können.

Auch durch eine solche Wertherhöhung dürfte die Vorkehrung des Zwangs gegen den betreffenden Grundbesitzer gerechtfertigt werden.

Dagegen dürfte die Zwangsvorkehrung ohne jeglichen vorauszubestimmenden Vortheil nicht zulässig sein.

Einige Beispiele mögen diese Behauptungen erläutern. Eine Entwässerungs-Genossenschaftsfläche umfaßt die Grundstücke A, B, C, D, E, F. Das Grundstück C ist inmitten der übrigen Grundstücke, jedoch hügelich gelegen und der Entwässerung nicht bedürftig. Es kann deßhalb nicht zwangsweise zur Betheiligung herangezogen werden. Wenn aber mit jener Entwässerung auch eine allgemeine Wegbarmachung des Bezirkes verbunden ist, welche auch dem Grundstück C zu Gute kommt, so wird das letztere jedenfalls im Zwangswege zur Betheiligung angehalten werden können. Nach Umständen müßte dann aber ein solches Grundstück in eine niedere Zahlklasse eingestellt werden, wenn der Vortheil, welcher durch die zu gewinnende Zu- und Abfuhr entsteht, den Vortheilen der anderen Betheiligten nicht gleichkommt. Endlich könnte das Grundstück C so gelegen sein, daß es zwar selbst einer Entwässerung nicht bedarf, aber als unumgänglich nothwendig zur Aufnahme eines Ableitungskanales aus den anliegenden Grundstücken A, B, D, E, F erachtet werden muß. In diesem Falle muß der Eigenthümer des Grundstückes C eine Dienstbarkeit für den erforderlichen Kanal einräumen und wird hiefür entschädigt (Art. 22). —

Für diese Fragen wird das Gutachten von Sachverständigen vor Allem maßgebend sein. Ein solches Gutachten kann auch bezüglich der Anwendung des Art. 20 Abs. 1 häufig nothwendig werden.

Die Praxis hat zwar bisher ergeben, daß da, wo eine strenge Scheidung zwischen Acker- und Wiesenland eingetreten ist, nicht leicht die Ausdehnung eines für Wiesenbau berechneten Unternehmens auf das Ackerland

verlangt wird. Aber es gibt noch Wirthschaftsverhältnisse anderer Natur wie die oberbayerische Egggartenwirthschaft, wo der Boden ein Mittelding zwischen Acker und Wiese ist und ohne bestimmtes Prinzip bald so bald anders benützt wird.

Solche Wirthschaftsverhältnisse können bei der Frage, welcher Gattung ein bestimmtes Grundstück angehöre, nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Sachverständigen werden daher bei ihrem Gutachten immer den ganzen Wirthschaftsbetrieb in's Auge zu fassen haben, insbesondere auch, wenn ein Grundstück beigezogen werden soll, welches einem besondern landwirthschaftlichen Zwecke dient und in dieser Eigenschaft größere Vortheile bieten soll.

Art. 21.

Ist außer dem Falle des vorstehenden Artikels die Entwehrung unbeweglichen Eigenthums namentlich von Triebwerken zur Ausführung des Unternehmens nothwendig, so kann die Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 über Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke stattgegeben werden.

Art. 22.

Die Bestimmungen der Art. 62 bis 65, 86 und 89 des Gesetzes über Benützung des Wassers greifen auch in Fällen Platz, welche Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes sind.

Zu Art. 21. Triebwerke bilden häufig Hindernisse für Kultur-Unternehmungen. Es ist nämlich möglich, daß der Wasserstand der fließenden Gewässer ein anderer wird und die Triebwerke hiedurch Beeinträchtigung erleiden. Es bleibt in solchen Fällen nichts Anderes übrig, als die Triebwerke den neuen Gefällsverhältnissen entsprechend zu adaptiren. Es ist dieß mit großen Kosten verbunden und selten lassen sich die Müller zu solchen Veränderungen herbei. Die Entwehrung des Triebwerks gibt auch leicht der Genossenschaft selbst den Todesstoß, weil sie immer noch ein viel zu großes Kapital erfordert. — Genossen, welche beispielsweise ein größeres Unternehmen aufgreifend sich verbindlich machen, die ordentlichen Kulturkosten, allenfalls im Betrage von 20,000 fl. zu tragen, werden schließlich meist die Lust verlieren, wenn ein Triebwerk expropriirt werden soll, welches auf 60,000 fl. geschätzt ist.

Hier sind die außerordentlichen Kosten des Unternehmens, welche nur als durchlaufende Posten behandelt werden, unverhältnißmäßig groß. Aus Vorschüssen aus öffentlichen Fonds können dieselben nicht gedeckt werden, da sich kein öffentlicher Fond mit derartigen Summen betheiligen darf, und das einzige Mittel bleibt der Privatkredit, welchen die Genossenschaft umsomehr beanspruchen darf, auf je sicherer Grundlage dieselbe konstituirt ist.

Zu Art. 22. Die hier allegirten Artikel des Wasserbenützungsgesetzes mögen des Zusammenhanges halber hier im Abdrucke folgen:

Art. 62. Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, soweit Diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers gemäß Art. 40 oder 54 zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen.

Die Zuweisung solchen Wassers geschieht durch Beschluß der Kreisregierung.

Sie setzt voraus:

1) daß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden unzweifelhaften Nutzen für die Landeskultur oder für die Industrie darbietet;
2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet, oder besondere Umstände nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit verhindern;
3) daß demselben voller Ersatz für allen aus der Geschäfts-Unterbrechung oder in irgend einer anderen Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenden Schaden geleistet werde;
4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und in der festgesetzten, nur bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt werden.

Die dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädigung (Ziff. 3) ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 63. Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers oder eines Theiles desselben benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer, nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse, die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser letzteren festsetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um so viel als möglich das Interesse des Wasserberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der dem Wasserberechtigten wegen des zeitweisen gänzlichen oder theilweisen Stillstandes des Triebwerkes und wegen sonstiger Nachtheile zu leistenden Entschädigungen haben die Gerichte zu entscheiden.

Die Bestimmungen des Art. 21 des Gesetzes vom 17. November 1837 „die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr." finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Art. 62 Anwendung.

Art. 64. Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benützungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses.

Die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu unterhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter stattfinde. Wird eine solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen vorzusetzen, und wenn solcher Auflage nicht Genüge geschieht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen und den Betrag derselben erforderlichen Falles nach Vorschrift des Art. 49 Abs. 4 erheben zu lassen.

Art. 65. Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden.

Art. 86. Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschluß des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

Art. 89. Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt,

2) dieselbe nicht auf andere im Verhältniß zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann,

3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht,

4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudecomplex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will,

5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837 „die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend" hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte. —

Die vorstehenden, dem Wasserbenützungsgesetze entnommenen gesetzlichen Bestimmungen umfassen sämmtlich Begünstigungen einzelner Kultur-Unternehmungen, einzelner Vorrichtungen in der Nähe von Privatgewässern, welche eine Verbesserung der benachbarten Grundstücke bezielen. Wenn demnach ein Müller einen bedeutenden Wasserüberschuß hat, welcher unverwendet bleibt, so kann ein Besitzer von trockenen Wiesen, welche auch nur in der Nähe des vorüberfließenden Baches sich befinden, die Zuleitung des Wasser-Ueberschusses verlangen. (Art. 62 des W.-B.-G.)

Der Landwirth, welcher einen Kompler versumpfter Wiesen besitzt und von seinen Nachbarn bisher abgehalten wurde, Ableitungsgräben zu ziehen, kann jetzt verlangen, daß die fremden Nachbargrundstücke seine Ableitungs-Röhren oder Gräben für immer aufnehmen, ohne daß er die Entwehrung dieser Grundstücke zu beanspruchen braucht. (Art. 89 des W.-B.-G.)

Diese Bestimmungen beruhen auf der Grundanschauung, daß die Landwirthschaft im Allgemeinen durch möglichst ungehinderte Benützung der Gewässer und richtige Vertheilung derselben unterstützt werden muß. Diese im Wasserbenützungsgesetze für einzelne Unternehmungen gebotene Begünstigungen sind durch Art. 22 auch für genossenschaftliche Zwecke ausdrücklich eingeräumt worden.

Es mag am Platze sein, hier auf den innigen Zusammenhang des Wasserbenützungsgesetzes und des Gesetzes über die Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen ꝛc. hinzuweisen. Dieser Zusammenhang der beiden Gesetze hatte auch den Gesetzgebungs-Ausschuß der Abgeordneten-Kammer zu der Ansicht veranlaßt, daß die beiden Gesetze zu Einem hätten verschmolzen werden sollen. (K.-V. Beil.-Bd. 3 S. 539.) Gewiß ist, daß das letztgenannte der obigen Gesetze nur eine weitere Entwicklung der im Wasserbenützungsgesetze aufgestellten Grundsätze enthält, welche aber, in Zusammenhang gebracht mit dem Genossenschaftswesen, immerhin für sich ein selbstständiges Ganzes zu bilden vermögen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren.

Art. 23.

Wer die Herstellung einer Bewässerungs- und Entwässerungsanlage der in Art. 1 bezeichneten Art beabsichtigt, hat jener Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirke die betreffende Grundfläche sich befindet, mit dem Gesuche um Genehmigung des Antrages einen vollständigen Entwurf des ganzen Unternehmens zum Behufe der Instruktion vorzulegen.

Erstreckt sich die Anlage über die Bezirke mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, oder, im Falle mehrere Regierungsbezirke dabei betheiligt sind, jene Kreisregierung, in deren Bezirke der größte Theil der betreffenden Grundfläche sich befindet, die hiefür zuständige Distriktsverwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Anforderungen der Zweckmäßigkeit zu bestimmen, zu welchem Behufe die vorerwähnte Vorlage an die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, zu richten ist.

Im Falle einer ganz besonders umfangreichen und wichtigen Anlage der letzteren Art kann die Instruirung des

Gesuches anstatt der Distriktsverwaltungsbehörde einem eigenen Kommissär von der Kreisregierung übertragen werden. —

Es ist im Zusammenhalt mit Art. 1 klar, daß nur bezüglich solcher Unternehmungen, welche Zwangsvorkehrungen erheischen, Anträge der obigen Art bei der Behörde einzubringen sind.

Bei den großen Kulturunternehmungen in den oberbayerischen Mooren kam die Bestimmung des Art. 23 Abs. 2 schon mehrmals in Anwendung.

Am zweckmäßigsten wird immer diejenige Distriktsverwaltungs-Behörde zur Instruktion delegirt werden, in deren Bezirk der größere Theil des Genossenschaftsbezirkes, die Hauptbauanlagen und die meisten Mitglieder des geschäftsleitenden Ausschusses sich befinden.

Kommt das Unternehmen nicht zu Stande oder werden die gemäß Absatz 1 des Art. 23 zu stellenden Anträge zurückgezogen, so wird auch der Anlaß gegeben sein, jenes außerordentliche Kompetenzverhältniß wieder zu lösen, da nun wieder eine andere Gruppirung der Genossen möglich ist, welche sich vielleicht nur innerhalb der bestehenden Amtsbezirke bewegt. —

Das ganze Verfahren gemäß Abschnitt V des Gesetzes theilt sich

a) in das Vorverfahren (Art. 23—30),

b) in die Verhandlungen zwischen den Parteien selbst (Art. 31—36). —

Art. 24.

Der vorzulegende Entwurf des Entwässerungs- oder Bewässerungs-Unternehmens hat zu enthalten:

1) den Zweck und Umfang der Anlage unter Bezeichnung der betheiligten Grundstücke, ihrer Eigenthümer, ihres beiläufigen Werthes und der gegenwärtigen Benützungsweise, dann unter Anfügung einer Situationszeichnung und der sonstigen zur Erläuterung der Sachverhältnisse erforderlichen Pläne und Maßangaben;

2) eine genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtung und, soweit dieses jetzt schon thunlich ist, die Angabe

a) des zu benützenden Wassers in Ansehung der Masse und der Benützungszeit, dann der bei demselben bestehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte, und

b) der erforderlichen Inanspruchnahme fremden Grundeigenthumes durch Entwehrung oder Belastung mit Dienstbarkeiten;

3) die allenfalls bereits erlangte vorläufige Erklärung der betheiligten fremden Wasserberechtigten und Grundeigenthümer;

4) die Aufzählung der aus der Anlage mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden wirthschaftlichen Vortheile und der im Falle der Unterlassung etwa zu besorgenden Nachtheile;

5) die Angabe jener Grundbesitzer, deren aktive Theilnahme von den Unternehmern verlangt wird; endlich

6) den Kostenvoranschlag unter Bezeichnung der Deckungsmittel für die Anlage- und Unterhaltungskosten und für die zu leistenden Entschädigungen.

Eine klare Uebersicht über das ganze Unternehmen in technischer und finanzieller Hinsicht ist unerläßlich und bildet den Ausgangspunkt aller Verhandlungen. Für die Erfüllung dieser gesetzlichen Erfordernisse ist deßhalb dringend die größte Genauigkeit zu empfehlen, da hievon die spätere Entscheidung abhängt.

Art. 25.

Die nach Art. 23 zur Instruktion des Gegenstandes zuständige Verwaltungsbehörde hat diesen Entwurf einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen. Wird derselbe hiebei unvollständig befunden oder ergeben sich Bedenken gegen die Ausführbarkeit desselben, so ist er zur Vervollständigung zurückzugeben.

Sind die erhobenen Bedenken nicht beseitigt worden oder findet die Behörde, daß durch das Unternehmen die öffentlichen Interessen gefährdet sind, so ist der Antrag zurückzuweisen, wobei die wahrgenommenen Mängel oder die entgegenstehenden Bedenken jederzeit in Kürze zu bezeichnen sind.

Die Verwaltungsbehörde hat vor Allem den Entwurf einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und kann den Antrag sofort zurückweisen, wenn wesentliche Bedenken gegen denselben bestehen. Der Antrag kann jederzeit wieder eingebracht werden, wenn die geforderten Ergänzungen oder Modifikationen vorgenommen wurden. —

Gegen eine abweisende Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist die Berufung zulässig (Art. 43). —

Art. 26.

Bedarf die Vorlage keiner Vervollständigung, oder ist diese nachträglich erzielt worden, und waltet auch außerdem gegen die Zulässigkeit des Unternehmens kein Hinderniß ob, so hat die instruirende Behörde zur näheren technischen Prüfung des Unternehmens zn schreiten.

Während im Art. 25 nur von einer allgemeinen Prüfung durch die Behörde die Rede ist, welche sich auf das Vorhandensein der gesetzlichen Vorbedingungen zu erstrecken hat, wird durch Art. 26 eine technische Prüfung unter Leitung der Behörde angeordnet.

Diese Prüfung ist vor Allem nothwendig, da von ihr die Entscheidung der Vorfrage abhängt, ob das Unternehmen in der beantragten Art und Weise überhaupt durchführbar ist. —

Art. 27.

Dieselbe benennt zu diesem Behufe die erforderlichen Sachverständigen und verpflichtet sie durch Eidesabnahme, beziehungsweise Erinnerung an den bereits geleisteten Diensteid.

Sie ist befugt, zur Bestreitung der Auslagen für die technischen Vorarbeiten und Untersuchungen die Erlegung eines angemessenen Kostenvorschusses zu verfügen, dessen Leistung den Antragstellern obliegt.

Es ist jedenfalls erforderlich, daß über das vorgelegte technische Projekt nicht nur allenfalls der Verfertiger desselben, sondern auch andere Sachverständige einvernommen werden, welche die Pläne nach allen Richtungen prüfen.

Häufig werden in solchen Fällen die Vorstände der Baubehörden, die Kreiskulturingenieure oder andere erfahrene Techniker um Abgabe von Gutachten ersucht; wegen der spezifisch landwirthschaftlichen Fragen müssen selbstverständlich auch Landwirthe beigezogen werden (Art. 29 Ziff. 1). —

Es ist zu vermeiden, daß nicht Fragen von technischer Natur Landwirthen oder Technikern niederen Ranges vorgelegt werden, welche ein dem vorangeschrittenen Standpunkt der Ingenieurwissenschaft entsprechendes Gutachten nicht abzugeben vermögen. —

Art. 28.

Die Sachverständigen haben den vorgelegten Entwurf nach allen Beziehungen an Ort und Stelle zu prüfen.

Den Betheiligten ist unbenommen, unter Zuziehung selbst gewählter Techniker hiebei zu erscheinen, zu welchem Behufe Zeit und Ort der Verhandlung in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen, den Antragstellern aber besonders zu eröffnen sind.

Art. 28 setzt eine Bekanntmachung an alle Betheiligten voraus (K.-V. Beil.-Bd. 3 S. 541). Die Prüfung an Ort und Stelle geschieht, um den Betheiligten angesichts der Kulturobjekte Gelegenheit zu geben, ihre Erinnerungen vorzubringen und der technischen Würdigung unterstellen zu lassen. Die Tagsfahrt selbst wird unter Leitung des instruirenden Beamten abgehalten, welcher seinerseits so viel als möglich beitragen wird, den Betheiligten den ganzen Plan verständlich zu machen und die Erinnerungen der Einzelnen mit den Technikern gehörig zu würdigen. Selbstverständlich kannn der instruirende Beamte auch bei dieser Tagsfahrt versuchen, ein gütliches Abkommen zwischen deu Antragstellern und den Widerstrebenden zu erzielen. Er wird hiebei den Antragstellern unverholen lassen, welche Verbindlichkeiten dieselben einzugehen haben, wenn das Zwangsverfahren durchgeführt wird, die Widerstrebenden sind vor Allem gehörig zu belehren, der Techniker hat ihnen die erforderlichen Aufschlüsse über alle Einrichtungen zu geben, von denen sie Beschädigungen fürchten.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die heftigsten Gegner mancher Unternehmung bei näherer Kenntniß von dem Sachverhalt verstummten, so daß die Genossenschaft ihre Zwangsanträge zurückziehen und sofort mit dem Unternehmen beginnen konnte. —

Die Verpflichtung oder Rückerinnerung der Sachverständigen ist in dem Augenscheinsprotokolle zu konstatiren.

Art. 29.

Der instruirenden Behörde liegt ob, den mit der technischen Prüfung des Entwurfes beauftragten Sachverständigen die erforderlichen Direktiven zu ertheilen.

Hiebei ist vorzugsweise zur Erörterung zu bringen:

1) ob das Unternehmen ausführbar sei, welche Vortheile und Nachtheile von demselben zu erwarten stehen, dann ob dasselbe insbesondere einen überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen zu gewähren verspreche;

2) ob die zu verwendende Wassermasse verfügbar sei, und ohne erhebliche Beeinträchtigung der bereits bestehenden Werke und Anlagen, dann des unentbehrlichen Wasserbedarfes der unterhalb liegenden Ortschaften, sowie ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;

3) ob und in welchem Maße fremdes Wasser, nach den Bestimmungen der Art. 62 bis 65 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, dem gestellten Antrage gemäß, in Anspruch genommen werden könne;

4) ob und welche Abtretung von Eigenthums-, Nutzungs- oder Dienstbarkeitsrechten Dritter, oder ob und welche Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig sei;

5) ob die Ausdehnung der Anlage auf die hiefür beantragten Grundstücke zur zweckgemäßen Ausführung des Unternehmens nothwendig sei; endlich

6) welche Entschädigung in den unter Ziff. 3 bis 5 vorstehend bezeichneten Fällen beiläufig erforderlich werden dürfte.

Den Antragstellern ist gestattet, gleichfalls angemessene Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Die Verhandlungen über die voraufgeführten 6 Punkte müssen erschöpfend sein, weil sich der Beschluß der Kreisregierung seinerzeit (s. Art. 37) auf dieselben zu erstrecken hat. Der Behörde, sowie den Antragstellern steht es übrigens zu, an die Techniker auch Fragen über andere Punkte

zu stellen, wie sich dieselben nach der jeweilig besonderen Gestaltung des Unternehmens ergeben können. —

Art. 30.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist unter Beifügung:

a) des revidirten Voranschlages der Anlage und Unterhaltungskosten, und

b) des auf Grund obiger Erhebungen richtig gestellten Verzeichnisses sämmtlicher bei dem Unternehmen betheiligten Grundbesitzer, der bezüglichen Realitäten und ihres beiläufigen Werthes der instruirenden Behörde mit schriftlichen Gutachten vorzulegen.

Von dieser Vorlage ist den Antragstellern sofort Nachricht zu ertheilen und es steht denselben frei, über die gepflogenen Erhebungen auch ihrerseits Erinnerungen abzugeben, sowie das Gutachten der von ihnen allenfalls zugezogenen Techniker beizufügen.

Schon im Vorverfahren kann eine vorläufige Schätzung der Grundstücke vorgenommen werden, welche nicht nur wegen der Entwehrungsfrage, sondern auch bezüglich der Qualifizirung des Unternehmens im Sinne des Art. 1 des Gesetzes zur Läuterung der Sache dienen wird.

Mit der Vorlage des schriftlichen Gutachtens der Techniker sowie der übrigen Verzeichnisse und des von den Technikern ebenfalls geprüften Kostenvoranschlages endet das Vorverfahren.

Den Antragstellern ist von der Sachlage Kenntniß zu geben, weil möglicherweise die angestellten technischen Eehebungen ein ganz anderes Resultat liefern, als das von den Antragstellern aufgestellte Projekt enthielt.

Art. 31.

Beharren die Antragsteller nach Beendigung dieser Vorarbeiten auf der weiteren Verfolgung ihres Unternehmens, so sind sämmtliche hierauf bezüglichen Aktenstücke in dem Amtslokale der instruirenden Behörde, oder an einem andern

geeigneten Orte 6 Wochen lang zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

Die Behörde bestimmt gleichzeitig eine Tagsfahrt zur schließlichen Verhandlung über den gestellten Antrag und läßt hiebei das beabsichtigte Unternehmen, unter kurzer Bezeichnung desselben, in der Gemeinde, in deren Bezirke die Anlage gemacht werden soll, sowie in den zunächst angrenzenden oder sonst betheiligten Gemeinden in der üblichen Publikationsweise, nach Umständen auch mittelst Einrücken in hiefür geeignete öffentliche Blätter bekannt machen.

Hiemit verbindet dieselbe zugleich die Aufforderung, von dem Entwurfe und den Vorarbeiten Einsicht zu nehmen und bei der angeordneten Tagesfahrt zu erscheinen. Die Antragsteller und die übrigen Betheiligten, zu deren vollständigen Ermittlung im Benehmen mit den einschlägigen Rent- und Hypothekenämtern von Amtswegen mitzuwirken ist, namentlich die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke, sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Gleiches gilt von dem Vertreter des Aerars, im Falle der Betheiligung des Letzteren.

Wenn die Antragsteller nach beendigtem Vorverfahren auf ihren Anträgen beharren, so hat die Behörde das eigentliche contradiktorische Verfahren einzuleiten. An der Spitze dieses Verfahrens steht die amtliche Bekanntmachung, durch welche das beabsichtigte Unternehmen und die Schlußverhandlungs-Tagsfahrt kundgegeben und an die Betheiligten die Aufforderung gerichtet wird, von den Plänen ꝛc. Einsicht zu nehmen.

Es wird vorausgesetzt, daß die Betheiligten bereits ermittelt sind. Bestehen über den Umfang ihrer Betheiligung oder über die Frage, wer als wirklicher Eigenthümer in Betracht zu kommen hat u. dgl. noch Zweifel, so hat die Behörde von Amtswegen dieselben zu beseitigen und kann zu diesem Zwecke noch die erforderlichen Aufschlüsse von den k. Rentämtern und Hypothekenämtern erholen.

Neben der allgemeinen Bekanntmachung sind die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke jedenfalls noch durch besondere persönliche Insinuationen zu laden.

Ist das Aerar betheiligt, so wird zweckmäßig dem einschlägigen k. Rentamte, beziehungsweise der k. Regierungs-Finanzkammer die erforderliche Mittheilung gemacht.

Art. 32.

Die Vorladung zu dieser Tagsfahrt hat sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung als in den besonderen Zuschriften unter dem ausdrücklichen Beisatze zu geschehen, daß das Nichterscheinen der Geladenen in Person oder durch einen Bevollmächtigten zur rechtlichen Folge haben werde:

1) für die Antragsteller, beziehungsweise den Genossenschafts-Ausschuß die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, sowie die Erklärung, daß das Unternehmen vorläufig als beruhend betrachtet werde;

2) für die übrigen geladenen Betheiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen das Unternehmen, beziehungsweise gegen ihre Theilnahme an demselben.

Die Bescheinigung der stattgehabten Vorladung ist zu den Akten zu bringen und gegebenen Falles nach Art. XVI des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, dem einschlägigen Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen.

Die Ladung ist eine peremtorische für beide Theile, d. h. sie droht jedem Theile für den Fall des Ausbleibens einen Rechtsnachtheil an.

Die Bescheinigung der stattgehabten Ladung ist in den Fällen der Entwehrung alsbald dem betreffenden Hypothekenamte mitzutheilen, damit bezüglich der in Anspruch genommenen Grundstücke, Triebwerke ꝛc. die Dispositionsbeschränkung eingetragen werden kann (Art. 12 und 16 des Gesetzes vom 17. November 1837).

Während die allgemeinen Grundsätze des Zwangsabtretungs-Gesetzes auch bei den Kulturunternehmen gelten, ist man bezüglich des Verfahrens von den zu weitläufigen Bestimmungen jenes Gesetzes abgewichen.

Nach unserem Gesetz werden nämlich die Verhandlungen über Kulturunternehmungen selbst, über den Zwang zur Theilnahme und über

die Entwehrung mit einander geführt und zwar wegen des obwaltenden Causalzusammenhanges (K. = V. Beil. = Bd. 3 S. 542). Deßhalb sind auch die im Art. 32 vorgesehenen Präjudizien ganz andere, als die im Zwangsabtretungsgesetze (Art. 15) bezeichneten. (S. Motive z. Ges. Beil.=Bd. 1 S. 603.)

Ungeachtet dieser Abkürzung des Verfahrens wurde es doch schon unserem Gesetze zum Vorwurfe gemacht, daß es eine zu weitläufige Instruktion fordere. Dem gegenüber ist aber nicht zu vergessen, wie leicht Privatinteressen durch ein allzu summarisches Verfahren beschädigt werden können; jene Bedenken können deßhalb weniger dem Gesetze selbst, als dem Vollzuge desselben in einzelnen Fällen gelten. —

Art. 33.

Bei der Tagsfahrt selbst, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, und zu welcher die nach Art. 27 bestellten Sachverständigen beizuziehen sind, wird den Betheiligten der gesammte Plan des Unternehmens nebst dem Ergebnisse der gepflogenen Vorverhandlungen in Kürze bekannt gegeben, und es werden dieselben zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert:

a) über die Ausführung der fraglichen Anlage, dann die Art und Weise derselben;

b) über die beabsichtigte Bildung der Genossenschaft, sowie über die Nothwendigkeit der in Anspruch genommenen Theilnahme dritter Grundbesitzer;

c) über die angesprochene Benützung des Wassers, der vorhandenen Zu- oder Ableitungsmittel, sowie über die verlangte Abtretung von Grund und Boden oder dessen Belastung mit Dienstbarkeiten oder die deßfalls geforderten Entschädigungsleistungen;

d) über die Bestreitung der Anlegungs- und Unterhaltungskosten und die Festsetzung des Beitragsmaßstabes, endlich

e) über den in Anspruch genommenen Vorrang eines Unterehmens, sowie über die dabei beantragte Verbesserung bereits bestehender Anlagen in dem (Art. 40 und 41) bezeichneten Konkurrenzfalle.

Die eigentliche Verhandlungs-Tagsfahrt ist bestimmt, den Betheiligten Anlaß zur erschöpfenden Erörterung des gesammten Instruktions-Ergebnisses und zur Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen zu gewähren, die gegen das Unternehmen erhobenen Einwendungen näher zu prüfen und beziehungsweise zu entkräften und die Sache auf diesem Wege vollständig zu bereifen, wobei der instruirenden Behörde obliegt, vor Allem auf die Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens aller Betheiligten im Interesse des als zweckgemäß anerkannten Kulturunternehmens geeignet hinzuwirken und die Ergebnisse vollständig zu konstatiren (Motive zum Ges. Beil.-Bd. 1 S. 603 ff.). —

Unter den Betheiligten sind sowohl die Antragsteller als ihre Gegner zu verstehen. Das Gesetz sieht von einem Schriftenwechsel unter den Parteien ab und gibt den letzteren bei der Schlußtagsfahrt Gelegenheit, einerseits ihre Anträge weiter zu verfolgen, andererseits diesen Anträgen mit Erinnerungen zu begegnen. Der instruirende Beamte hat auch hinsichtlich dieser Schlußtagsfahrt die Verhandlungen gehörig einzuleiten, Aufschlüsse über die verschiedenen Rechtsverhältnisse, welch hier in Frage kommen, zu ertheilen und insbesondere den Parteien das rechtliche Gehör nach allen Beziehungen hin zu wahren.

Da der instruirende Beamte übrigens in der Regel nicht in der Lage sein wird, die technische Seite des Unternehmens gehörig zu beleuchten, so sind auch die früher schon vernommenen, amtlich verpflichteten Sachverständigen beizuziehen, welche die in technischer Beziehung bestehenden Bedenken und Anstände durch mündlichen Aufschluß näher zu würdigen haben. Daß auch der Verfertiger des Projektes als Auskunftsperson beigezogen werden kann, unterliegt keinem Zweifel. —

Art. 34.

Die instruirende Behörde hat hiebei vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den Betheiligten, insbesondere auch über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken und die Ergebnisse derselben zu Protokoll zu bringen.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die gegen das Unternehmen, die Art und Weise der Ausführung oder die Betheiligung Einzelner erhobenen Einwendungen zur erschöpfenden mündlichen Erörterung zu bringen, und die Ergebnisse nebst der motivirten Erklärung der einzelnen Widersprechenden, sowie die allenfallsigen Gegenerinnerungen

der Antragsteller genau und vollständig zu Protokoll zu nehmen.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen.

Die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft ist auch jetzt noch in dem letzten Stadium der Verhandlung die Hauptaufgabe der instruirenden Behörde. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß vor Allem ausreichendes Gehör der Parteien, dann mündliche Erörterung und Würdigung aller Erinnerungen derselben vom rechtlichen und technischen Standpunkte aus am meisten dazu beitragen werden, die Gegner zu versöhnen.

Das Protokoll muß vollständige Konstatirungen enthalten:

1) über die Gegenwart der beigezogenen Sachverständigen (Art. 33 Abs. 1);
2) über die Gegenwart der Antragsteller (Art. 32 Ziff. 1);
3) über die Gegenwart oder das Ausbleiben der Widerstrebenden, über allenfallsige Verhinderungsgründe hinsichtlich des Erscheinens derselben (Art. 32 Ziff. 2);
4) über den Versuch der gütlichen Sachbereinigung (Art. 34 Abs. 1);
5) über allenfallsige Ortsbesichtigung und die erforderliche Belehrung (Art. 33 Abs. 1);
6) über die Erörterung der im Art. 33 lit. a – c bezeichneten Punkte;
7) insbesondere über alle Erinnerungen der Widerstrebenden und über die Gegenerklärung der Antragsteller;
8) über die Erklärungen der Techniker, deren allenfallsige Aenderungsvorschläge, welche Erleichterungen für die Widerstrebenden beabsichtigen u. s. f. —

Rechtsanwälte sind zugelassen, damit die Rechte der Parteien nach allen Richtungen hin gewahrt werden können.

Art. 35.

Wird in Folge des Vorbringens der Parteien die Vernehmung Sachverständiger erforderlich und handelt es sich dabei nicht bloß um Erläuterung oder Ergänzung des bereits

vorliegenden Gutachtens (Art. 30), so ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Es können dabei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt werden.

Kommt eine Uebereinkunft hierüber innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Die bereits im Vorverfahren (Art. 27) vernommenen Sachverständigen dürfen von der Verwaltungsbehörde nur dann wieder bestellt werden, wenn das frühere Gutachten derselben nicht bestritten ist.

Die Verpflichtung der Sachverständigen hat nach Vorschrift des erwähnten Art. 27 Abs. 1 zu geschehen.

Art. 36.

Jedem bekannten Betheiligten, welcher weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten bei der Tagsfahrt erschienen ist, wird von der instruirenden Behörde von dem gemäß Art. 32 verwirkten Präjudize Kenntniß gegeben.

Er kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung bei der Behörde Einspruch einlegen, wenn er darthut, daß er durch ein unabweisbares Hinderniß abgehalten war, der Aufforderung Folge zu leisten.

Ein solcher Einspruch zieht eine neuerliche Verhandlung nur zwischen den bei der betreffenden Frage Betheiligten nach sich.

Durch Art. 35 ist eine nachträgliche Aufklärung bezüglich technischer Punkte offen gelassen; den Parteien steht auch hier, wie schon im Vorverfahren (Art. 28 Abs. 2), frei, Sachverständige zu wählen. Dieser Art. 35 ist eigentlich überflüssig (er wurde erst vom Kammerausschusse beigefügt), weil den Betheiligten durch die Bestimmungen im Art. 28 Abs. 1, Art. 29 und Art. 30 letzter Absatz hinreichende Gelegenheit geboten ist, sich ihrer Sachverständigen zu bedienen (S. Dr. Pözl's Kommentar S. 344). —

Jeder Betheiligte, welcher bei der Tagsfahrt nicht erschien, ist von der Verwirkung des nach Art. 32 anzudrohenden Rechtsnachtheiles besonders in Kenntniß zu setzen.

Sind die Antragsteller unverschuldet ausgeblieben, so muß die ganze Verhandlung wiederholt werden. Blieben dagegen die einen oder anderen Widerstrebenden wegen eines unabweisbaren Hindernisses aus, so ist nur über die Punkte noch einmal zu verhandeln, welche den Gegenstand der Erörterung zwischen den Antragstellern und den Ausgebliebenen bilden.

Nachdem das Gesetz sowohl das Einspruchsrecht der Betheiligten, als auch die Rechtsnachtheile, welche nach Art. 32 angedroht werden können, an bestimmte Fristen, beziehungsweise Termine bindet, so sind bezüglich der Ladungen ꝛc. stets die erforderlichen Zustellungsnachweise zu den Akten zu bringen. —

Art. 37.

Die Behörde, beziehungsweise der mit Instruirung des Gegenstandes betraute besondere Kommissär (Art. 23 Abs. 3) hat hierauf die geschlossenen sämmtlichen Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dieselben unter Vernehmung der einschlägigen technischen Referenten oder Behörden nach allen Beziehungen prüft, die etwa erforderlichen Ergänzungen anordnet und sodann nach kollegialer Berathung darüber entscheidet:

1) ob die beabsichtigte Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage als ein Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art zu erklären, sonach

2) der beantragten Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder

3) zwangsweiser Belastung eines solchen mit Dienstbarkeit stattzugeben sei;

4) ob und in welchem Maße fremdes Wasser oder Wasser aus öffentlichen Flüssen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Benützung des Wassers in Anspruch genommen werden dürfe;

5) ob und welche Grundbesitzer zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden sollen, endlich

6) ob hienach das Unternehmen in der beantragten und beziehungsweise bei der gepflogenen Schlußverhandlung festgestellten Weise, einschließlich der Vertheilung der

Kostenlast, oder unter welchen Modifikationen es in Ausführung gebracht werden dürfe.

Die geschlossenen Verhandlungen sind der Kreisregierung, Kammer des Innern, mit gutachtlichem Berichte vorzulegen. Das Gutachten der Unterbehörde wird sich wohl zunächst auf die rechtliche und wirthschaftliche Seite des Unternehmens zu erstrecken haben.

Die Kreisregierung vernimmt ihre technischen Referenten, insbesondere wird ein Gutachten der Kreisbaubehörde erforderlich sein (wegen Ziff. 6). Hinsichtlich des landwirthschaftlichen Nutzens des Unternehmes wird das betreffende landwirthschaftliche Kreiscomité am geeignetsten zum Gutachten aufgefordert werden. Außerdem können noch einvernommen werden: die Kreis-Kulturingenieure, die forstwirthschaftlichen Organe u. s. f. Die Kreisregierung schöpft ihren Beschluß nach kollegialer Berathung und entscheidet über alle im Art. 37 Ziff. 1—6 angeführten Punkte, natürlich auch im Kostenpunkte.

Da durch das Gesetz die Entscheidung in die Hand der Kreisstelle gelegt ist, und somit, im Gegensatz zu den meisten anderen Fällen der administrativen Kompetenz, die entscheidende Behörde eine andere ist, als die instruirende, da außerdem die entscheidende Stelle gesetzlich verbundeu ist, eine Reihe verschiedener Punkte bei ihrer Beschlußfassung zu berücksichtigen, so ist es einleuchtend, von welchem Gewicht eine den gesetzlichen Vorschriften genau angepaßte Instruktionsverhandlung ist.

Glücklicherweise sind es nur wenig Unternehmungen, welche im Zwangswege ausgeführt werden müssen. — In Oberbayern wurde der Zwang zur Betheiligung nur bei einigen Entwässerungs-Unternehmungen ausgesprochen. Ein förmliches Entwehrungsverfahren mußte durchgeführt werden hinsichtlich der Tieferlegung des Waginger Seees im Bezirke Laufen, ein Unternehmen, welches 1369 Tagwerk mit einer entsprechenden Anzahl von Grund- und Triebwerksbesitzern umfaßt und nunmehr vollständig gesichert ist. —

Art. 38.

In Ansehung der Zwangsabtretung von Grundeigenthum sind die Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 17. November 1837 maßgebend, mit Ausnahme jedoch der das Verfahren betreffenden Art. **XIII** bis **XV**, dann **XVII** und **XVIII** desselben, an deren Stelle hier die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu treten haben.

Der Art. 38 ist einer der folgenreichsten des ganzen Gesetzes. Wenn man mit unserem Kulturgesetze der Landwirthschaft wirklich jenen außerordentlichen Nutzen zuwenden wollte, wie er an die Spitze des Gesetzes gestellt wurde, so durfte man nicht jenen schwerfälligen Apparat des Zwangs-Abtretungsgesetzes hereinziehen, welcher die Unternehmungen vertheuern und verzögern würde. Die Staatsregierung hat deßhalb sogleich bei ihrem Entwurfe andere Wege eingeschlagen. (Siehe die Bemerkungen zu Art. 32.) Wenn nämlich das Zwangsabtretungsgesetz ohne weitere Modifikationen für Kulturunternehmungen zur Anwendung gekommen wäre, so hätten sich vorzugsweise folgende Inconvenienzen ergeben:

1) Die erste Ladung der Betheiligten zu der Haupttagsfahrt (S. Art. 32 unseres Gesetzes) wäre für die Widerstrebenden nicht peremtorisch, sondern nur dilatorisch. (S. Art. XV in fine des Zwangsabtretungsgesetzes.)

2) Die Verhandlungen über das Kulturunternehmen und über die Entwehrungsfrage müßten deßhalb gesondert geführt werden.

3) Zur Einleitung des Entwehrungsverfahrens wäre die vorgängige Bewilligung des k. Staatsministeriums des Innern erforderlich (Art. XIV des Zwangsabtretungsgesetzes).

4) Bezüglich des Kulturunternehmens einerseits und bezüglich der Entwehrungsfrage wäre die Kreisregierung die entscheidende Stelle in erster Instanz. Dagegen die Berufung ginge im ersten Falle an das Ministerium (hier das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten), dagegen wegen der Zwangs-Abtretung an den versammelten Staatsrath.

Diese Inconvenienzen sind durch Art. 38 unseres Gesetzes beseitigt worden, indem die Anwendbarkeit der Art. XIII – XV, XVII und XVIII des Zwangsabtretungsgesetzes für Kulturunternehmungen ausgeschlossen wurde.

S. die Motive zum Gesetze: „Wenn es nun auch keinem Zweifel unterliegen konnte, daß das Gesetz vom 17. November 1837 in der Hauptsache hier maßgebend bleiben müsse, so schien es doch andererseits nicht thunlich, die Expropriationsfrage aus ihrem nothwendigen Zusammenhange mit den übrigen Instruktionspunkten zu reißen und durch bloße Verweisung auf das vorerwähnte Gesetz einer völlig gesonderten Behandlung, sowie der Durchführung einer doppelten und deßhalb zeitraubenden Instruktion in ein und derselben Sache stattzugeben. Ebensowenig konnte das im Gesetze vom 17. November 1837 vorgezeichnete Verfahren als den sämmtlichen Zwecken des gegenwärtigen Gesetzentwurfes entsprechend und genügend erachtet werden."

Diesen Motiven stimmte auch der Ausschuß der zweiten Kammer in jeder Beziehung bei.

Die übrigen Bestimmungen des Zwangsabtretungsgesetzes blieben aufrecht erhalten und es dürfte durch dieselben für die Rechte der einzelnen Betheiligten eine gewiß ausreichende Gewähr gegeben sein.

Wenn demnach jetzt bezüglich eines Kulturunternehmens ein rechtskräftiger Beschluß der Kreisregierung, beziehungsweise des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorliegt und in diesem Beschlusse gemäß Art 37 Ziff. 2 auf die Zwangsabtretung von Grundeigenthum erkannt ist, so werden die Verhandlungen dem einschlägigen Gerichte übergeben, welches sodann nach Maßgabe des Zwangsabtretungsgesetzes weiter verfährt.

S. Art. XIX des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837: „Wird die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert oder es ist über die Verweigerung der Abtretung von der kompetenten Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hiefür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Parteien zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande kommt, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere eine gerichtliche Werthsschätzung des angesprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Gesetze ertheilten, besonderen Vorschriften gemäß zu veranstalten, den wahren Werth desselben und des ganzen hiebei obwaltenden Interesses zu ermitteln und darüber nach den Gesetzen zu entscheiden.

Diese Entschädigungsprozesse sind vor allen andern Civilstreitigkeiten zu beschleunigen; die Gerichtsvorstände sind hiefür persönlich verantwortlich.

Art. XX. Gegen diese gerichtliche Feststellung der Entschädigung steht sämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frei und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den obersten Gerichtshof aber nur unter der Voraussetzung der Berufungssumme. Wird keine Berufung eingelegt, so ist die Abtretung oder Belastung sogleich nach Ablauf der Berufungsfrist, nach vorgängiger baarer Zahlung der festgestellten Entschädigungssumme und des Kostenersatzes an den Abtretungspflichtigen zu vollziehen.

Ist hingegen Berufung eingelegt, so muß zwar die Abtretung auch in gleicher Frist, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung vollzogen werden; es ist aber in diesem Falle sowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungsberechtigte befugt, die Bestellung von Sicherheiten zu fordern; Ersterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Instanz mehr zuerkannt

werden möge, mit landesüblichen Zinsen von dem Tage der Abtretung an nachgezahlt, Letzterer dafür, daß ihm das, was ihm die folgende Instanz weniger auferlegen möge, mit den landesüblichen Zinsen, von dem Tage seiner Leistung an zurückbezahlt werde.

Die Bestimmung dieser Sicherheiten geschieht durch einen Bescheid des erkennenden Untergerichts und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlassenden Bescheid.

Ist der Abtretungsberechtigte der Staat selbst, so genügt statt der Bestellung einer solchen Sicherheit von seiner Seite die von der betreffenden Kreisregierung zu ertheilende Zusicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt würde, nebst landesüblichen Zinsen vom Tage der Abtretung an."

Art. 39.

Ist die Ausführbarkeit des Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmens durch die vorgängige Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage bedingt und unter Berufung hierauf Einsprache erhoben worden, welche durch gütliche Verständigung nicht beseitigt zu werden vermochte, so ist bei Ertheilung der administrativen Erlaubniß darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Diese Bestimmung ist ganz analog der im Art. 76 Abs. 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers gegebenen Vorschrift. —

Art. 40.

Konkurriren mit bereits bestehenden Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlagen neue Unternehmungen dieser Art und kann eine Vereinigung der Betheiligten im gütlichen Wege nicht erzielt werden, so ist die Bewilligung der neuen Unternehmungen durch die Möglichkeit des Fortbestandes der bereits bestehenden Anlagen bedingt. Wenn jedoch die Errichtung dieser Anlagen zweckwidrig oder mit nutzloser

Verschwendung des Wassers verbunden ist, so muß sie verbessert werden, vorausgesetzt, daß dieses ohne bleibende Benachtheiligung der Besitzer der älteren Anlagen geschehen kann, und daß die Antragsteller die Bestreitung der Abänderungskosten übernehmen.

Sowohl dieser Artikel als auch der nachfolgende Art. 41 waren im Entwurfe des Gesetzes als Art. 7 und 8 bezeichnet. Sie wurden von dem Kammerausschusse an dieser Stelle eingeschaltet, „weil sie von der Konkurrenz mehrerer Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen handeln und Direktiven zur Entscheidung enthalten, sich daher offenbar am passendsten jenen Vorschriften anreihen, welche überhaupt darüber gegeben sind, nach welchen Momenten die betreffenden Gesuche zu beurtheilen seien." Ob diese Bestimmungen nicht richtiger ihren Platz in dem ersten Abschnitt, welcher über die Genossenschaften überhaupt handelt, behalten hätte, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist gewiß, daß die in Art. 40 und 41 behandelte Konkurrenz sich auf alle genossenschaftlichen Unternehmungen bezieht, gleichgiltig, ob sie durch Zwang oder freiwillig zu Stande gekommen sind.

Art. 41.

Im Falle der Konkurrenz mehrerer neuer, in ihrem Bestande nicht vereinbarer Unternehmungs-Anträge hat jenes Unternehmen den Vorzug, welches den größeren landwirthschaftlichen Nutzen verspricht, eventuell das, welches geringere Belästigung durch Entwehrung oder Auflage von Dienstbarkeiten in Anspruch nimmt.

Wenn ein bestehendes Unternehmen mit einem neubeantragten konkurrirt, so muß nach Art. 40 der Bestand des ersteren gesichert bleiben; wenn dagegen zwei neue Unternehmungen beantragt werden, welche collidiren, so entscheidet primär der größere landwirthschaftliche Nutzen, in zweiter Linie die leichtere Durchführung ohne Zwangsrecht. Eine Konkurrenz der letzteren Art war im größeren Maßstabe bezüglich der Kultur des Freisinger-Erdinger Mooses vorhanden, welche einerseits eine in Freising bestehende Kulturgenossenschaft, andererseits eine im Bezirke Erding sich bildende Genossenschaft in Anspruch nahmen.

Art. 42.

Wird in Jahresfrist, vom Tage der Eröffnung des Bewilligungs-Reskriptes an gerechnet, nicht zur Ausführung des

Unternehmens geschritten, so können sowohl die einzelnen bei demselben Betheiligten, als auch die Unternehmer einer anderweitigen Kulturanlage, deren Verwirklichung durch die ertheilte Bewilligung gehindert ist, beantragen, daß diese Bewilligung als erloschen erklärt werde.

Die Kreisregierung entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten in kollegialer Berathung, ob diesem Antrage stattzugeben oder eine weitere Frist zu setzen sei. Die neue Frist darf nicht über ein Jahr betragen.

Ist auch diese Frist abgelaufen, ohne daß zur Ausführung geschritten worden wäre, so ist auf Anrufen die Bewilligung als erloschen zu erklären.

Bei Bewilligung der Fristverlängerung ist der Folge der Versäumniß ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Aus dem Wortlaute des Artikels erhellt, daß sich derselbe nur mit Unternehmungen befaßt, welche unter Anwendung des Zwanges zur Ausführung kommen sollen. Daß in diesen Fällen, bei welchen stets ein höheres Interesse der Bodenkultur vorausgesetzt wird, eine dauernde Ungewißheit bezüglich der Ausführung nicht bestehen darf, versteht sich von selbst. (S. Ausschußbericht Beil.-Bd. 3 S. 542.) Der Grad der Beschleunigung des Unternehmens in diesem Stadium läßt selbst am besten auf dessen öffentliche Nützlichkeit schließen. Auch die zwangsweise Beigezogenen haben ein Interesse, daß das Unternehmen innerhalb bestimmter Zeit zur Ausführung gelange. (S. Art. 32 Abs. 2.)

Demnach kann die Bewilligung zurückgezogen werden, wenn nicht binnen Jahresfrist vom Tage der Eröffnung der Bewilligung an mit dem Unternehmen **begonnen** wurde.

Nichts desto weniger können Gründe vorliegen, welche für Bewilligung einer weiteren Frist sprechen. Es kann das Unternehmen wegen finanzieller Schwierigkeiten oder wegen besonders ungünstiger Witterungsverhältnisse nicht zur Ausführung gelangen.

Solche Ausnahmsverhältnisse können von der Kreisregierung berücksichtigt werden.

Da die Bewilligung auf Grund kollegialer Berathung der Kreisregierung ertheilt wird, so muß auch der Zurückziehung oder Erstreckung derselben ein Kollegialbeschluß zu Grunde liegen. —

Art. 43.

In allen zur administrativen Zuständigkeit gehörenden Punkten entscheidet, soferne im gegenwärtigen Gesetze eine Ausnahme nicht bestimmt ist, die nach den allgemeinen Kompetenzvorschriften zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Berufung ist in allen Fällen auf zwei Instanzen beschränkt, die Kompetenzverhältnisse sind in Konformität mit den betreffenden Bestimmungen des Wasserbenützungsgesetzes geregelt.

Die hauptsächlichsten Fälle, in welchen die **Verwaltungsbehörden** zur **Entscheidung** berufen werden, sind folgende:

1) Zwang gegen die Genossenschaft zur Aufnahme einzelner Grundstücke, Bestimmung der Entschädigungen, welche die Genossenschaft beanspruchen kann (Art. 4, 5 und 6 des Gesetzes), dann Trennung einzelner Grundstücke von dem Genossenschaftsbezirke, Auflösung der Genossenschaft (Art. 7—9);

2) Festsetzung der Wiesenordnung, wenn die Voraussetzungen des Art. 12 gegeben sind;

3) Vertheilung der Herstellungs- und Unterhaltungskosten, wenn das Unternehmen nicht nach Abschnitt 5 instruirt wurde (Art. 13 Abs. 3);

4) Bestimmung der Rückzahlungsfristen für die gemäß Art. 17 geleisteten Kostenvorschüsse (Art. 17 Abs. 2);

5) primäre Zulässigkeit eines auf Einleitung des Zwangsverfahrens gerichteten Antrags (Art. 25 Abs. 2 und 3);

6) Ernennung der amtlichen Sachverständigen (Art. 27);

7) Zweckmäßigkeit einer wiederholten Ortsbesichtigung (Art. 33);

8) Zulässigkeit neuer Sachverständiger der Parteien (Art. 35);

9) Restitution der Betheiligten im Falle entschuldbaren Ausbleibens (Art. 36);

10) Konkurrenz mehrerer Unternehmungen, wenn kein Zwangsverfahren nothwendig ist (Art. 40 und 41);

11) über Kostenvorschüsse (Art. 27 Abs. 3 und Art. 48), dann

über die Kosten überhaupt (Art. 47 — 49), wenn nicht in Folge der Connexität die Regierung, Kammer des Innern, gemäß Art. 37 zur Entscheidung berufen ist.

Die betreffende k. Regierung, Kammer des Innern, entscheidet:

1) über die Zuläßigkeit der Genossenschafts-Satzungen (Art. 3 Abs. 2);
2) über die im Art. 37 angeführten Punkte bei zwangsweiser Durchführung eines Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmens, dann über der Kostenpunkt hinsichtlich solcher Fälle;
3) über wesentliche Aenderung oder Erweiterung einer derartigen Anlage;
4) über die Einziehung oder Erstreckung der ertheilten Bewilligung (Art. 42). —

Das in zweiter Instanz entscheidende Staatsministerium ist das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten. S. Ziff. I Nr. 1 §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 11. November 1848, „die veränderte Formation der Staatsministerien betr.“ (Regierungsblatt vom Jahre 1848 S. 1105—1114). —

Art. 44.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde, als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist in der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, so kann durch Beschluß der ersten Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet der eingelegten Berufung verfügt werden.

Die Berufung ist in allen Fällen an eine Nothfrist von 30 Tagen gebunden und ist schriftlich einzureichen.

Um Restitutionsgesuchen vorzubeugen, wird es auch hier geeignet sein, die Betheiligten über das ihnen zustehende Berufungsrecht, sowie über die Nothfrist zu belehren.

Sowohl mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Uebereinstimmung unseres Gesetzes mit dem Wasserbenützungsgesetze (Art 93), als auch auf den Umstand, daß es sich hier häufig um größere Unternehmungen mit vielen Betheiligten und um tiefeinschneidende landwirthschaftliche Interessen handelt, wurde eine Berufungsfrist von längerer Dauer angesetzt.

Bei Gefahr auf Verzug ist hier, wie im Wasserbenützungsgesetze (Art. 93 Abs. 2) und im Uferschutzgesetze (Art. 17 Abs. 2) die aufschiebende Wirkung der Berufung ausgeschlossen. Hienach sind bei den 3 Wasserbenützungsgesetzen Provisionalbeschlüsse zulässig. —

Art. 45.

Alle Hauptbescheide der beschließenden Behörden oder Stellen müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Alle Hauptbescheide, d. h. solche Beschlüsse und Verfügungen, welche eine Entscheidung in der Hauptsache treffen, müssen motivirt sein, eine Anforderung, die der Wichtigkeit des Gegenstandes entspricht.

Art. 46.

Auch für ein Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen von anderer, als der im Art. 1 bezeichneten Art kann der Unternehmer, welcher sich gegen die Einsprache Dritter gesichert wissen will, die amtliche Mitwirkung in Anspruch nehmen und zu diesem Behufe die Einleitung des im fünften Abschnitte dieses Gesetzes vorgezeichneten betreffenden Verfahrens verlangen.

Wer immer ein Kultur-Unternehmen beginnen will, kann amtliche Mitwirkung nach Maßgabe des Abschnittes 5 des Gesetzes verlangen. Diese Begünstigung der Kulturen kann natürlich auch von jeder Genossenschaft in Anspruch genommen werden, wenn dieselbe Einsprachen befürchten muß. (S. Art 2 und 3.)

Eine Genossenschaft kann demnach

1) ohne amtliche Mitwirkung unter Einhaltung der Vorschriften im Art. 2 und Art. 3 des Gesetzes ein Unternehmen durchführen,
2) die Verwaltungsbehörde um Instruktion der Sache ersuchen,
3) endlich aber auch die weitläufigere Instruktion nach Abschnitt 5 des Gesetzes beantragen.

Sechster Abschnitt.

Von den Kosten des Verfahrens.

Art. 47.

Das ganze durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Art. 48.

Die baaren Auslagen, welche sich bei den Verhandlungen ergeben, sind, soferne nicht eine besondere Uebereinkunft hierüber von Seite der Betheiligten auf gütlichem Wege zu Stande kommt, nach demselben Maßstabe, wie die Anlegungs- und Unterhaltungskosten zu vertheilen und zu bestreiten, und von den Antragstellern auf Verlangen vorzuschießen.

Art. 49.

Die Kosten des Verfahrens haben die Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 50.

Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Beamten und der von Amtswegen beigezogenen Sachverständigen gelten die allgemeinen Bestimmungen und die bezüglichen Kostenansätze unterliegen hienach der Revision und Feststellung der einschlägigen Behörden.

Für die Verhandlungen in erster Instanz ist zur Erleichterung der Unternehmungen Tax- und Stempelfreiheit zugesichert. Erwachsene Baar-

auslagen werden wie die übrigen Kosten des Unternehmens behandelt, d. h. sie werden von den Betheiligten nach Maßgabe der Größe und der Meliorirung ihrer Grundstücke getragen. (S. oben Art. 13 u. ff.)

Die Kosten des Verfahrens tragen in der Regel die Unternehmer, wie dieß auch im Wasserbenützungsgesetze (Art. 80) angeordnet ist. Unter solchen Kosten werden die Beamtendiäten, die Gebühren für Sachverständige 2c. zu verstehen sein.

Nur im Falle unbegründeter Einsprüche fallen die hiedurch erwachsenden besonderen Kosten den Einsprechenden zur Last. Hierüber entscheidet das Ermessen der Behörde. Ein solcher Fall würde wohl vorhanden sein, wenn ungeachtet einer ganz erschöpfenden Sachinstruktion in technischer Beziehung von einem Betheiligten ein wiederholter Augenschein und wiederholte Beiziehung von Technikern verlangt und die Aeußerung der Techniker den klaren Beweis für die Frivolität der erhobenen Einsprüche liefern würde. Solche Kosten können den Unternehmern nicht aufgebürdet werden.

Die Diäten und Reisekosten der Beamten und der von Amtswegen beigezogenen Sachverständigen unterliegen der geschäftsmäßigen Behandlung und müssen deßhalb vorschriftsmäßig liquidirt werden. Die Revision kann einen Abstrich derselben zur Folge haben.

Den Parteien dagegen steht es frei, mit den von ihnen beigezogenen Technikern über die den letzteren zu gewährenden Entschädigungen vertragsmäßig übereinzukommen. —

Um das Zustandekommen wünschenswerther Genossenschaften und die Erhaltung der Kulturanstalten zu fördern und zu erleichtern, werden die Diäten der Kreis-Kulturingenieure, sei es, daß dieselben den genossenschaftlichen Verhandlungen als Sachverständige beiwohnen oder später durch persönliche Nachsicht die zweckmäßige Benützung und Erhaltung der Kulturanlagen überwachen, in der Regel auf Kreisfonds übernommen.

Schlußbestimmungen.

Art. 51.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Wasserrechten, Werken 2c. festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die hieraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und An-

sprüche zwischen diesen und den direkten Eigenthümern richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Civilrechts.

Art. 52.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Sämmtliche von demselben abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen sind von dem genannten Zeitpunkte an aufgehoben.

Gegeben München, am 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Die Bestimmungen des Art. 51 waren erforderlich, um die Unternehmungen auch gegenüber von Nichteigenthümern ausführbar zu machen. Art. 52 ist eine Uebergangsbestimmung. —

Im Gesetzentwurfe waren noch zwei weitere Artikel vorhanden, welche hinsichtlich der Zerstörung oder Beschädigung von Wässerungsanlagen auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Eigenthumsbeschädigung verwiesen und für die Genossen Konventionalstrafen bis zu 100 fl. zuließen.

Diese Bestimmungen wurden vom Ausschusse als überflüssig gestrichen.

Nachdem für Uebertretungen unseres Gesetzes, beziehungsweise für Beschädigung oder Zerstörung der in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten An-

lagen besondere Strafbestimmungen, wie dieselben hinsichtlich des Wasserbenützungsgesetzes durch Art. 96—101 desselben gegeben sind, nicht bestehen, so kommen die allgemeinen Strafbestimmungen zur Anwendung. (S. Art. 342—346 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861.) Hienach wird nicht nur die Eigenthumsbeschädigung im Allgemeinen, sondern auch die Beschädigung oder Zerstörung von Wasserleitungen, Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, dann das Verschütten fremder Gräben (letzteres als Feldfrevel) bestraft. Die sämmtlichen voraufgeführten Delicte werden mit Ausnahme der im Art. 343 Ziff. 2—5 aufgeführten nur auf Antrag der Beschädigten bestraft (Art 346). Hieher gehört auch noch Art. 334 des Strafgesetzbuches, nach welchem Frevel an den zur Bestimmung des Wasserstandes dienenden Zeichen mit Gefängniß bis zu 1 Jahr oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werden. Endlich ist durch Art. 354 die Beschädigung von Dämmen verpönt. (Vgl. auch Art. 164 des Polizeistrafgesetzbuches.)

Anhang.

Als die Kammer der Reichsräthe dem vorstehenden Gesetze ihre Zustimmung ertheilte, fügte sie den Wunsch bei:

> „die k. Staatsregierung möge Techniker aufstellen, welche die von den Privatgrundbesitzern auf ihre Kosten beabsichtigte Anlage der Drainage ihrer Aecker und Wiesen zu leiten befähigt sind."

Diesem Wunsche trat auch die Abgeordnetenkammer bei.

In dem allerhöchsten Landtagsabschiede vom 28. Mai 1852 wurde hierauf erwidert:

> „Dem Wunsche wegen Aufstellung von Technikern, welche die von Privatgrundbesitzern auf ihre Kosten beabsichtigte Anlage der Drainage ihrer Aecker und Wiesen zu leiten befähigt sind, gedenken Wir nach Maßgabe des sich kundgebenden Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden." —

Man hatte hiebei den Umstand im Auge, daß sich bisher nur wenige Techniker dem Kulturfache zugewendet hatten, weil dasselbe, an sich schon ein Spezialfach, nur geringere Aussichten bot. Es waren zwar auch vor dem Erscheinen des zweiten Wassergesetzes vielfache Bodenkulturen in allen Theilen Bayerns durchgeführt worden und einzelne Techniker, namentlich Bauingenieure und Bezirksgeometer hatten sich erhebliche Verdienste um das Zustandekommen dieser Kulturen erworben.

Um aber die einzelnen, für das Kulturfach besonders befähigten und eingenommenen Techniker demselben auch dauernd zu erhalten und so dem öfteren, der Sache schädlichen Personenwechsel vorzubeugen, dann um die

Anregung wünschenswerther Unternehmungen zu befördern und für die Durchführung der letzteren die erforderliche technische Intelligenz bereit zu halten, mußte an die förmliche Organisation der Kulturtechnik gedacht werden, nachdem die Privatthätigkeit in dieser Beziehung noch nicht ausreichte.

Diese Organisation wurde allmählig durchgeführt und es gelang, in 7 Kreisen Bayerns eigene Kulturingenieure aufzustellen. Diese Kreis-Kulturingenieure leiten die meisten größeren Kulturunternehmungen, fertigen die Kulturprojekte an oder revidiren dieselben, sie beaufsichtigen das niedere kulturtechnische Personal, von dem später die Rede sein wird, und werden von den Kreisregierungen und den Behörden als Sachverständige zu Rathe gezogen. Außerdem stehen dieselben in ständigem Verkehr mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereines.

Ein Hauptvortheil dieses in Bayern sich trefflich bewährenden Institutes besteht in der durch die Kreis-Kulturingenieure dem niederen technischen Personale, dann den Landwirthen ermöglichten Anweisung und Belehrung und in der Vermittlung der im Auslande (besonders in Württemberg und in der Schweiz) gemachten Erfahrungen.

Die Behörden sowie die Kreis-Kulturingenieure stehen in der Regel in unmittelbarem Verkehre mit einander.

Der Gehalt der Kreis-Kulturingenieure fließt aus Kreisfonds. Dieselben sind meistens durch Instruktionen verpflichtet, sich während einer bestimmten Anzahl von Tagen dem äußern Dienste zu widmen. —

Als Kulturingenieure sind in den einzelnen Regierungsbezirken Bayerns zur Zeit aufgestellt:

1) Für den Kreis Oberbayern:
   a) Kulturingenieur Ludwig Statzner (seit 16. Februar 1855),
   b) Kulturingenieur Franz Erhard, zugleich Inspektor der Hypotheken- und Wechselbank in München.
   Assistenten: Galster und Hertel.

Außerdem werden die Baupraktikanten von der Kreisbaubehörde auch in diesem Fache beschäftigt.

2) Für den Kreis Schwaben:
   Wiesenbauinspektor Schmidt.

3) Für den Kreis Oberpfalz:
   Kulturingenieur Fr. O. Tiedemann.

4) Für den Kreis Oberfranken:
   Kulturingenieur Wilhelm Hintz.

5) Für den Kreis Mittelfranken:

Kulturingenieur C. Claßen.

6) Für den Kreis Unterfranken:

1) Inspektor Jox,

2) Wiesenbaumeister Häfele.

7) Für den Kreis Pfalz:

In der Pfalz sind die sog. Bauschaffner und Dammwärter auf die'em Gebiete thätig; die Arbeiten selbst erstrecken sich zunächst auf das Rheinthal. —

8) Für den Kreis Niederbayern:

Ein Kulturingenieur wird demnächst aufgestellt.

Kreiswiesenbaumeister Schmid leitet zur Zeit die Unternehmungen.

Hinsichtlich der dienstlichen Stellung der Kreiskulturingenieure enthält die allerhöchste Verordnung vom 13. November 1857 „die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr." (Reg.-Blatt 1857 Seite 1621) im §. 21 folgende Bestimmungen: „Ist die Austsellung eigener Kulturingenieure zum Zwecke der Ausführung größerer Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen und ähnlicher Kulturunternehmungen, sowie zur technischen Ausarbeitung oder Prüfung hiefür bestimmter Projekte nothwendig und sind die zu deren Remunerirung erforderlichen Geldmittel aus Kreisfonds, aus Zuschüssen des landwirthschaftlichen Vereins oder sonst in ausreichendem Maße gegeben, so können solche Techniker den Kreisbaubehörden als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Die dienstlichen Verhältnisse und der Wirkungskreis dieser Kulturingenieure sind in diesem Falle durch eine besondere Geschäftsinstruktion zu regeln." —

Die Wirksamkeit der Kreiskulturingenieure wäre jedoch nicht ausreichend, wenn nicht in den einzelnen Bezirken ebenfalls Techniker wirken würden, welche theils unter Leitung der Kreis-Kulturingenieure, theils selbstständig auf Bestellung der Privaten kleinere Kulturen durchführen.

Solche Techniker fanden sich denn auch bald nach dem Erscheinen des Gesetzes, jedoch in keineswegs ausreichender Anzahl. Dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern gebührt das Verdienst, die Auf-

stellung einer genügenden Anzahl solcher Techniker veranlaßt zu haben. Seit dem Jahre 1862 wurde mit allen Mitteln dahin getrachtet, für die einzelnen Bezirke tüchtige Kulturvorarbeiter und Wiesenbaumeister zu gewinnen. —

Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins bestimmte im Jahre 1862 den Betrag von 1800 fl. für das Institut der Kulturvorarbeiter, die Kreiscomité's ihrerseits verfehlten ebenfalls nicht, nach Maßgabe der disponiblen Mittel das neugeschaffene Institut zu unterstützen, insbesondere waren es aber auch die einzelnen Distriktsräthe, welche alsbald eigene Positionen in ihren Etats behufs Aufstellung von Kulturvorarbeitern aufnahmen und so einem wahren Bedürfnisse ihrer Distrikte abhalfen.

So gelang es, einerseits für die Kreiskulturingenieure wirksame Vollzugsorgane zu schaffen, andererseits den einzelnen Privatunternehmern geübte und verlässige Kulturanten zur Disposition zu stellen.

Daß dieses junge Institut noch der weiteren Ausbildung bedarf, will nicht geläugnet werden. Dasselbe umfaßt nämlich bisher Leute von ganz verschiedener Befähigung und Vorbildung: tüchtige Wiesenbaumeister, Techniker, welche für kleinere Unternehmungen selbst die erforderlichen Pläne zu fertigen verstehen und andererseits auch Taglöhner, denen die erforderliche Bildung in der niederen Kulturtechnik noch vielfach mangelt.

Auch hier muß die Gewährung der erforderlichen Unterrichtsgelegenheit noch Bahn brechen. Wesentliches haben in dieser Beziehung schon die einzelnen Kreise geleistet.

So wird in Oberbayern der Wiesenbau in der Kreisackerbauschule zu Schleißheim gelehrt und außerdem bei der Baugewerbsschule in München durch den Kulturingenieur L. Statzner Unterricht im niederen kulturtechnischen Fache ertheilt, wobei die in Hohenheim durch den k. Regierungs- und Kreisbaurath Ruland gemachten Erfahrungen verwerthet werden.

Eine ausgezeichnete Lehranstalt dieser Art besteht in Würzburg, deren Schüler um die verschiedenen Kulturunternehmungen im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg sich namhafte Verdienste erworben haben. Der Wirkungskreis dieser Schule umfaßte im Jahre 1862/63 2300 Morgen Landes, welche mit einem Aufwande von mehr als 27,000 fl. kultivirt wurden. (S. den Jahresbericht der Wiesen- und Weinbauschule in Würzburg pro 1862/63 S. 5.)

Ebenso besteht in Mittelfranken vorzügliche Gelegenheit für den Unterricht in dieser Sparte. In Triesdorf werden nämlich eigene Lehrkurse über Ent- und Bewässerung, verbunden mit praktischen Uebungen unter Leitung des mittelfränkischen Kreiskulturingenieurs abgehalten.

Gleiches gilt von Oberfranken, wo in Baireuth bei der dortigen Ackerbauschule der entsprechende Unterricht ertheilt wird.

Für die Oberpfalz besteht ebenfalls die erforderliche Unterrichtsgelegenheit zu Pfrentsch (an dem trockengelegten Pfrentschweiher). Außerdem wird von dem Kreis-Kulturingenieur für die Wiesenbau-Vorarbeiter Unterricht ertheilt.

Auch in Niederbayern ist ein Lehrkursus für diesen Zweck eingerichtet, nicht minder besteht in Schwaben reichliche Gelegenheit zur Erlernung der niederen Kulturtechnik.

Bei der eingetretenen allgemeinen Verbreitung des Instituts der Wiesenbaugehilfen und Kulturvorarbeiter stellte sich die Nothwendigkeit heraus, die Beziehungen derselben zu den Verwaltungsbehörden und den Organen des landwirthschaftlichen Vereines, sowie insbesondere zu den Kreis-Kulturingenieuren zu regeln. Diese Regelung war geboten, weil, wie erwähnt, die Kulturvorarbeiter meistens ein Wartgeld aus öffentlichen Fonds beziehen. So viel uns bekannt, sind deßhalb in allen Kreisen diesseits des Rheins Dienstesinstruktionen für die Kulturvorarbeiter erlassen, von denen einige zur Veranschaulichung der Sache nachstehend abgedruckt sind.

1.

Instruktion

für

die Bezirks-Kulturvorarbeiter

in Oberbayern.

§. 1.

Zur Förderung der landwirthschaftlichen Meliorationen durch Drainage, Ent- und Bewässerungsanlagen und aller jener Kulturverbesserungen des Bezirkes, welche eines unterrichteten Vorarbeiters bedürfen, wird von Seite des k. Bezirksamtes im Vernehmen mit dem landwirthschaftlichen Bezirkscomité und dem Kreis-Kulturingenieur ein Bezirks-Kulturvorarbeiter in widerruflicher Weise aufgestellt und von dessen Aufstellung sowohl der k. Kreisregierung, als auch dem Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereines Kenntniß gegeben.

§. 2.

Das k. Bezirksamt ist die dem Bezirks-Kulturvorarbeiter vorgesetzte Behörde. Dessen technische Vorstände sind das landwirthschaftliche Bezirks-

comité sowie der Kreis-Kulturingenieur, welche übrigens ihre Anordnungen dem Bezirksamte zum Vollzuge übermitteln.

§. 3.

Die Dienstleistungen des Bezirks - Kulturvorarbeiters theilen sich in offizielle und private Dienstleistungen. Dienstleistungen der ersteren Art ordnet ausschließlich das k. Bezirksamt entweder aus eigenem Anlasse oder in Folge von Anträgen des landwirthschaftlichen Bezirkscomité's, des Kreis-Kulturingenieurs oder auch seitens der Gemeinden, Genossenschaften und einzelnen Oekonomen an.

Die privaten Dienstleistungen sind lediglich Kulturaufträge, welche von Seite der Kulturanten unmittelbar an den Kulturvorarbeiter ergehen.

§. 4.

Als Bezahlung erhält der Kulturvorarbeiter für jeden Tag äusseren offiziellen Dienst fl. 1½ und eventuell fl. 2, wenn damit auswärtiges Uebernachten verbunden ist. Die Auszahlung erfolgt alle Quartale gegen Vorlage eines Tagebuches auf Anweisung des k. Bezirksamts.

Dem k. Bezirksamte steht es frei, sich eine Beurkundung oder Revision dieses Tagebuches zu verschaffen.

Die Zahl der offiziellen äusseren Dienstestage wird alljährlich mit Rücksicht auf die einschlägige Position des Distriktsetats unüberschreitbar festgesetzt.

Die Bezahlung für private Dienstleistung ist dem freien Uebereinkommen überlassen.

Für innere schriftliche und Zeichnungsarbeiten und für die dazu gehörigen Materialien wird demselben eine jährliche Pauschalsumme aus der einschlägigen Distriktsetatsposition festgesetzt.

§. 5.

Der Bezirks-Kulturvorarbeiter ist mit seiner Stellung haftbar, daß er nur zweckentsprechende Arbeiten liefert. Zu seiner Sicherstellung in schwierigen Fällen ist er verbunden, den Rath des Kreis-Kulturingenieurs zu erholen.

Bei umfangreicheren Kulturunternehmungen oder bei kleineren, welche Bestandtheile eines im Zusammenhange projektirten Kulturoperates sind, z. B. in Flußthälern oder in großen Mooren oder Filzen gelegen sind, ist derselbe verpflichtet, die Abordnung des Kreis-Kulturingenieurs zu veranlassen.

Die bezüglichen Anträge hat derselbe beim k. Bezirksamte zu stellen.

§. 6.

Der Bezirks-Kulturvorarbeiter ist dem k. Bezirksamte für die genaue Erfüllung vorstehender Bestimmungen verantwortlich; wenn er sich eine Dienstnachlässigkeit oder ein ungeeignetes Betragen zu Schulden kommen läßt, hat derselbe Ermahnungen, und wenn diese erfolglos sind, die Entlassung zu gewärtigen.

Die Entlassung muß auch dann eintreten, wenn der Kulturvorarbeiter wegen Ermangelung des Zutrauens von Seite der Oekonomen andauernd arbeitslos wird.

(S. Kreisamtsblatt f Oberbayern v. J. 1866 S. 6.)

2.

Instruktion

für

die ständigen Wiesenbaugehilfen und Bezirks-Kulturvorarbeiter

in Oberfranken.

§. 1.

Die ständigen Wiesenbaugehilfen haben die Aufgabe, die im Bezirke bei Genossenschaften, Privaten und Gemeinden vorkommenden Ent- und Bewässerungs-Arbeiten, sowie andere in das Fach der Bodenverbesserungen einschlagende Arbeiten, wie Fluß- und Bachkorrektionen, Uferschutzbauten ꝛc. zu leiten, d. h. für ihre richtige Ausführung Sorge zu tragen, die Arbeiten zu beaufsichtigen, sowie überall selbstthätig mitzuarbeiten.

§. 2.

Die ständigen Wiesenbaugehilfen erhalten die Aufträge zu diesen Arbeiten nur von dem Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereines von Oberfranken. Die bei ihnen selbst einlaufenden Aufträge haben sie entweder selbst bei dem landwirthschaftlichen Kreiscomité sofort zur Anmeldung zu bringen oder die Antragsteller an das Comité zu verweisen.

Kleinere und namentlich unverschiebliche Unternehmungen, über deren Ausführung und Gelingung der Wiesenbaugehilfe nicht im Zweifel ist, darf er, die Bedingungen des §. 3 überhaupt vorausgesetzt, auf eigene Verantwortlichkeit ausführen. Es ist jedoch sofort nachträglich Meldung bei dem landwirthschaftlichen Kreiscomité hievon zu machen.

§. 3.

Bewässerungsanlagen oder die Ableitung des Wassers über fremde Grundstücke darf der Wiesenbaugehilfe nicht eher in Angriff nehmen, als die vollständige Uebereinkunft aller Betheiligten erzielt oder eventuell die rechtskräftige Entscheidung der kompetenten Behörde und resp. deren Genehmigung erfolgt ist und schriftliche Ausfertigung hierüber vorliegt.

§. 4.

Bei umfangreicheren Unternehmungen, wenn namentlich ein umfassendes Nivellement, Plan, Voranschlag und Gutachten erforderlich sind, oder wenn überhaupt Zweifel über das Gelingen einer beabsichtigten Kultur obwalten, hat der Wiesenbaugehilfe nach Maßgabe des §. 2 bei dem k. Bezirksamte die Abordnung des Kreis-Kulturingenieurs zu beantragen. Ueberhaupt sind die Wiesenbaugehilfen dem Kreis-Kulturingenieur in technischer Beziehung untergeordnet und haben dessen hierauf bezüglichen Anordnungen pünktlich nachzukommen.

§. 5.

Bei Taglohnarbeiten haben die Wiesenbaugehilfen eine Taglohnliste zu führen, die dem betreffenden Kulturanten übersichtlich geordnet auf Verlangen täglich oder allwöchentlich vorzuzeigen ist. Akkordarbeiten können in zweierlei Art vorkommen, entweder übernimmt der Wiesenbaugehilfe das Geschäft selbst in Akkord und stellt hiezu seine eigenen Leute, oder er hat die von dem Kulturanten bestellten Akkordarbeiter zu beaufsichtigen.

Sogenannte Unterakkorde darf der Wiesenbaugehilfe nicht übernehmen.

§. 6.

Ueber sämmtliche Arbeiten hat der Wiesenbaugehilfe nach dem vorgeschriebenen Formulare ein genaues Tagebuch zu führen. — Bei Ausführungen sowohl wie bei Nivellementsaufnahmen, Einsichtsnahmen in loco 2c. ist die Beglaubigung durch die Grundbesitzer oder die Genossenschaftsvorstände oder überhaupt durch die Antragsteller erforderlich. Für Beschäftigung zu Hause mit Zeichnen 2c. ist die Beglaubigung des k. Bezirksamts

oder des landwirthschaftlichen Bezirkscomités-Vorstandes beizubringen. Am Schlusse jeden Monats ist dem Kreiscomité durch Vorlage des Tagebuches Nachweis hierüber zu liefern. Ebenso sind die Wiesenbaugehilfen gehalten, bei jedem außerordentlichen Falle gesondert und außerdem alle 14 Tage regelmäßig genaue Mittheilungen über den Fortgang der Arbeiten und sonstige in dieses Feld einschlagende Vorkommnisse an das landwirthschaftliche Kreiscomité gelangen zu lassen.

§. 7.

Bei vorkommenden Anständen während der Ausführungen haben sich die Wiesenbaugehilfen unmittelbar an die k. Bezirksämter oder die Genossenschaftsvorstände zu wenden und in schwierigen Fällen die Abordnung des Kreis-Kulturingenieurs zu beantragen.

§. 8.

Die Belohnung der ständigen Wiesenbaugehilfen für Beaufsichtigung bei Ausführungen wird zunächst aus den von den Distrikten bewilligten Mitteln bestritten, und kann dieselbe auf spezielle Einweisung des k. Bezirksamtes von dem Distriktskassier mit 2 fl. per Tag nebst Ersatz der Reisekosten erhoben werden.

Reichen die von den Distrikten bewilligten Gelder zur Bezahlung des Wiesenbaugehilfen nicht aus, so ist das Weitere im oben angegebenen Betrage per Tag von den Genossenschaftsvorständen oder den Privaten gegen Vorweisung des Tagebuches zu tragen.

Werden mehrere Kulturobjekte in derselben Markung gleichzeitig von dem Wiesenbaugehilfen in der Art besorgt, daß er die Arbeiten anzuordnen und zu überwachen hat, so haben die Kulturanten das obige stets nur einfach zu erhebende Taggeld von 2 fl. gemeinschaftlich zu tragen.

Die Kosten für Vorarbeiten, wie Aufnahme von Nivellements für neu angemeldete Kulturobjekte, Entwerfung der Pläne und Kostenvoranschläge übernimmt das Kreiscomité bis auf Weiteres auf seine Kasse mit einem Taggelde von 1 fl. 30 kr. für den äußern Dienst und 1 fl. für Beschäftigung zu Hause. —

Die Ausbezahlung geschieht nach Revision des Tagebuches am Schlusse jeden Monats durch die Kasse des Kreiscomités.

Akkordarbeiten, die der Wiesenbaugehilfe auf eigene Rechnung übernimmt, werden nach besonderer Uebereinkunft bezahlt.

§. 9.

Der Wiesenbaugehilfe ist dem k. Bezirksamte für die genaue Erfüllung aller dieser Vorschriften verantwortlich; er hat bei vorkommenden Nachlässig-

keiten oder sonstigen Verfehlungen zunächst Remunerations=Abzüge und im Wiederholungsfalle die Entlassung als Wiesenbaugehilfe nach vorgängiger Anzeige des k. Bezirksamts zu gewärtigen.

§. 10.

Auf vorstehende Instruktion ist jeder Wiesenbaugehilfe handgelübdlich zu verpflichten. —

3.

Instruktion

für

die Bezirks=Kulturvorarbeiter

im Regierungsbezirke Mittelfranken

§. 1.

Die Bezirks=Kulturvorarbeiter haben die Aufgabe, die im Bezirke bei Gemeinden und Privaten vorkommenden Ent= und Bewässerungsarbeiten, sowie andere Kulturverbesserungen, namentlich auch das Abheben der Wiesen, Abflächen und Bepflanzen (Befestigen) der Fluß= und Bachufer zu leiten, d. h. die Arbeiten anzuordnen und für ihre richtige Ausführung Sorge zu tragen, sowie überall selbstthätig und fleißig mitzuarbeiten.

§. 2.

Die Bezirks=Kulturvorarbeiter erhalten die Aufträge zu diesen Arbeiten entweder von Seite des k. Bezirksamtes auf vorher ergangene Anmeldung der Gemeinden und Privaten, oder unmittelbar von diesen selbst.

Sie haben sich aber jederzeit diesen Anfträgen unverweigerlich zu unterziehen.

§. 3.

Bewässerungsanlagen oder die Ableitung des Wassers über fremde Grundstücke darf der Bezirks=Kulturvorarbeiter nicht eher in Angriff nehmen,

als bis er gewiß weiß, daß die distriktspolizeiliche Genehmigung hiezu oder die gütliche Uebereinkunft zwischen den Betheiligten bereits erfolgt ist.

§. 4.

Kleinere Kulturunternehmungen, über deren Ausführung und Gelingen der Bezirks-Kulturvorarbeiter nicht in Zweifel ist, darf er, die Zulässigkeit nach §. 3 überhaupt vorausgesetzt, auf eigene Verantwortlichkeit ausführen.

Bei umfangreicheren Unternehmungen, wenn namentlich ein umfassendes Nivellement, Plan, Voranschlag oder Gutachten erforderlich sind, oder, wenn überhaupt Zweifel über das Gelingen einer beabsichtigten Kultur obwalten, hat der Bezirks-Kulturvorarbeiter bei dem k. Bezirksamte die Abordnung des Kreis-Kulturingenieurs zu beantragen. Ueberhaupt sind die Bezirks-Kulturvorarbeiter dem Kreis-Kulturingenieur in technischer Beziehung untergeordnet und haben dessen hierauf bezüglichen Anordnungen pünktlich nachzukommen.

§. 5.

Bei Taglohnarbeiten haben die Bezirks-Kulturvorabeiter eine Taglohnsliste zu führen, die dem betreffenden Kulturanten übersichtlich geordnet, auf Verlangen täglich, oder allwöchentlich zu übergeben ist.

Akkordarbeiten können in zweierlei Art vorkommen; entweder übernimmt der Bezirks-Kulturvorarbeiter das Geschäft selber in Akkord und stellt hiezu seine eigenen Leute, oder er hat die von dem Kulturanten bestellten Akkordarbeiten zu beaufsichtigen.

§. 6.

Ueber sämmtliche Arbeiten hat der Bezirks-Kulturvorarbeiter nach dem vorgeschriebenen Formular ein genaues Tagebuch zu führen, das er vierteljährig dem k. Bezirksamte zur Einsicht vorlegen muß.

§. 7.

Die Belohnung des Bezirks-Kulturvorarbeiters besteht zunächst in dem von der Distriktskasse zu erhebenden Wartgelde von

...... fl. .... kr.

Dieses Wartgelt kann vierteljährig auf spezielle Einweisung des k. Bezirksamts bei dem Distriktskassier erhoben werden.

Bei vorkommenden Taglohnsarbeiten hat der Bezirks-Kulturvorarbeiter von dem Kulturanten per Tag

.... fl. .... kr.

zu verlangen.

Werden mehrere Kulturobjekte in derselben Markung gleichzeitig vom Bezirks-Kulturvorarbeiter in der Art besorgt, daß er die Arbeiten anzuordnen und zu überwachen hat, so haben die Kulturanten das obige Taggeld von fl. kr. gemeinschaftlich zu bezahlen

Erhält der Bezirks-Kulturvorarbeiter von dem Kulturanten Kost und Logis, so sind hiefür per Tag . . . . kr. abzurechnen. Baare Auslagen für den Transport der Kulturgeräthe sind von den Kulturanten zu ersetzen.

Akkordarbeiten, die der Bezirks-Kulturvorarbeitern auf eigene Rechnung übernimmt, werden nach besonderer Uebereinkunft bezahlt.

§. 8.

Jeder Bezirks-Kulturvorarbeiter erhält bei seinem Dienstantritte sämmtliche Kulturgeräthe auf Rechnung der Distriktskasse unentgeltlich, für deren Unterhaltung er auf eigene Rechnung Sorge zu tragen hat.

§. 9.

Der Bezirks-Kulturvorarbeiter ist dem k. Bezirksamte für die genaue Erfüllung aller dieser Vorschriften verantwortlich; er hat bei vorkommenden Nachlässigkeiten oder sonstigen Verfehlungen zunächst Abzüge an seinem Wartgelde und im Wiederholungsfalle die Entlassung als Bezirks-Kulturvorarbeiter von Seiten des k. Bezirksamtes zu gewärtigen.

Tagebuchs-Formular.

Zeit der Ausführung.	Namen und Wohnort des Grundbesitzers.	Kultivirte Fläche.		Flächeninhalt.		Bewässerung.	Entwässerung.				Unterschrift des Grundbesitzers.	Bemerkungen.
							Grabenlänge.					
								Bedeckte Gräben.				
		Aecker.	Wiesen.	Tgw.	Dez.	Bewässerungs-Gräben. Fuße.	Offene Gräben. Fuße.	Röhren. Fuße.	Faschinen Fuße.	Steine. Fuße.		

Um einen Rückblick auf die Wirksamkeit des zweiten Wassergesetzes zu ermöglichen, wird nachstehend eine kurze Uebersicht der während der Jahre 1863 und 1864 in Bayern ausgeführten Kulturunternehmungen mitgetheilt:

Uebersicht

der

Kultur-Ergebnisse

A. im Jahre 1863.

I. Oberbayern.

Die Entwässerungs-Unternehmungen erstreckten sich auf mehr als 12,000 Tagwerk. Außerdem wurden bedeutende Kulturen in den Flußthälern, sowie verschiedene Flußkorrektionen vorgenommen. —

II. Niederbayern.

Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen mit einer Grundfläche von 3531 Tagwerk; hierunter waren 6 größere genossenschaftliche Unternehmungen begriffen. —

III. Pfalz.

Verschiedene Drainage-Unternehmungen. —

IV. Oberpfalz und Regensburg.

Von dem Kreis-Kulturtechniker wurde die Drainage von 298 Tagwerk mit 298,000 Röhren geleitet. Die von demselben unternommenen Entwässerungen erstreckten sich auf 750 Tagwerk. —

V. Oberfranken.

Entwässert:	$540^3/_4$	Tagwerk.
Bewässert:	412	„
Kultivirt:	$101^1/_4$	„

VI. Mittelfranken.

Entwässert: 567 Tagwerk.
Bewässert: 94 "
Projektirt: 3,357 "

welch letztere von der Altmühlkorrektion berührt werden.

VII. Unterfranken.

Durch Entwässerung und Bewässerung wurden kulivirt: 1322 3/4 Tagwerk.

VIII. Schwaben und Neuburg.

Entwässerungen: 5683 Tagwerk.
Bewässerungen: 493 "
Flußkorrektionen auf 75,260 Fuß Länge.

B. Im Jahre 1864.

I. Oberbayern.

Ausgeführte Entwässerungs-Unternehmungen: 9810 Tagwerk, mit einem Baarkostenaufwand von 16,162 fl. 12 kr.

Im Stadium der Durchführung begriffene Unternehmungen: 12,318 1/2 Tagwerk, mit einem Kostenaufwand von 46,212 fl. 44 kr.

II. Niederbayern.

Bewässerungen: 318 Tagwerk.
Entwässerungen: 1732 "

377 Tagwerk wurden mit Drainröhren entwässert, mehrere Hundert Tagwerk mit Dohlen.

III. Pfalz.

Der Jahresbericht des landwirthschaftlichen Kreiscomités für die Pfalz enthält hierüber keine Mittheilungen. —

IV. Oberpfalz und Regensburg.

Ausgeführte Kulturen circa 810 Tagwerk. Außerdem eine größere Anzahl von Privatkulturen.

V. Oberfranken.

Entwässerungen:	503,50 Tagwerk.
Bewässerungen:	102,78 "
Flußkorrektion:	7,640 Fuß.
Kultur öder Gründe:	97,07 Tagwerk.

VI. Mittelfranken.

Größere Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen mit 616,61 Tagwerk, hierunter Bewässerungs-Unternehmungen in den Bezirken Fürth, Hersbruck und Schwabach.

Beklagt wird, daß bei den Bewässerungs-Unternehmungen häufig der Widerspruch, auf welchen die deßfallsigen Bestrebungen bei den betheiligten Wasserwerksbesitzern stoßen, entmuthigend auf Genossenschaften und einzelne Landwirthe einwirkte. —

VII. Unterfranken.

In 19 Bezirken wurde eine Reihe von verschiedenen Bodenkulturen von bedeutendem Umfange, meistens unter Leitung des Wiesenbaumeisters und unter Förderung durch die Schüler der Wiesenbauschule in Würzburg ausgeführt.

VIII. Schwaben und Neuburg.

In Schwaben wurde eine Fläche von 3520 Tagwerk in Kultur genommen.

Entwässert wurden hievon:	2592 Tagwerk.
Bewässert:	112 "

Die einzelnen voraufgeführten Angaben sind den Jahrsberichten der landwirthschaftlichen Kreiscomités entnommen und dürften geeignet sein, wenigstens in allgemeinen Umrissen ein Bild der großartigen Kulturthätigkeit zu geben, welche sich in Bayern unter dem Einflusse der neuen Kultur-

gesetze und unter Leitung erprobter Ingenieure entfaltet hat. Die gegebenen Ziffern bedürfen übrigens in mancher Beziehung noch der Ergänzung, da viele Kulturunternehmungen, welche von Gemeinden oder Privaten ausgingen, nicht miteingerechnet sind. Andererseits ist bei der Höhe der für Entwässerung angegebenen Ziffern gegenüber den Bewässerungen zu bedenken, daß die Entwässerungen (mit Ausnahme der Drainage) weniger Mühe und Kosten in Anspruch nahmen.

Wenn aber auch die erzielten Resultate ermuthigend wirken dürfen, so ist doch nicht zu läugnen, daß für die Kultur noch ein weites Feld offen steht. —

Die gesammte Bodenfläche Bayerns beträgt nach den im Jahre 1854 gepflogenen Erhebungen 22,248,842,$_{38}$ Tagwerk, jedes Tagwerk zu 40,000 Quadratschuh gerechnet.

Die ganze Area vertheilt sich nach der vom statistischen Bureau im Jahre 1857 veröffentlichten Zusammenstellung folgendermaßen:

1) Felder oder Ackerland	8,745,952	Tagwerk.
2) Wiesen	3,554,325	"
3) Waldungen	7,358,844	"
4) Weide	862,682	"
5) Weinberge und Gärten	287,406	"
6) Haus- und Hofräume	124,522	"
7) Straßen und Wege	369,738	"
8) Flüsse und Seen	350,825	"
9) Felsen und Oedungen	594,548	"

Noch im Jahre 1854 umfaßten die diesseits des Rheines im Besitze der Gemeinden befindlichen unkultivirten Gründe 443,443 Tagwerk, nämlich 316,625 Tagwerk Weideplätze und 126,818 Tagwerk Oedungen.

Die für die Landwirthschaft benützte Fläche vertheilt sich auf die einzelnen Kreise folgendermaßen:

Oberbayern	2,875,559	Tagwerk.
Niederbayern	1,951,401	"
Pfalz	991,799	"
Oberpfalz	1,569,576	"
Oberfranken	1,183,146	"
Mittelfranken	1,412,511	"
Unterfranken	1,498,933	"
Schwaben	1,919,283	"
In Summa	13,402,212	Tagwerk.

Davon befinden sich Tagwerke

	im Privatbesitze.	im Besitze von Stiftungen, Gemeinden und Korporationen.	im Besitze des Staates, der Kreise, der Distrikte.
Oberbayern	2,709,924	109,816	55,819
Niederbayern	1,912,764	35,601	3,035
Pfalz	920,089	67,377	4,332
Oberpfalz	1,486,109	79,574	3,892
Oberfranken	1,138,502	41,737	2,907
Mittelfranken	1,325,449	83,719	3,341
Unterfranken	1,397,709	93,929	7,293
Schwaben	1,816,868	97,891	4,523
Summe	12,707,419	609,647	85,145

Nach den neuesten Erhebungen welche dem Verfasser durch die k. Steuerkataster-Kommission zugänglich gemacht wurden und von nicht unerheblichem statistischen Interesse sein dürften, vertheilt sich zur Zeit der Grund und Boden im Königreich Bayern in nachstehender Weise:

I. Oberbayern.

Zahl der Wohngebäude		108,806.			
Umfang der Hofräume		27,291	Tagw.	34	Dez.
Gärten und Weinberge	Kultivirtes Land.	76,553	"	36	"
Aecker	Kultivirtes Land.	1,710,565	"	86	"
Wiesen	Kultivirtes Land.	951,878	"	20	"
Waldungen	Kultivirtes Land.	1,638,260	"	86	"
Oedung und Weide	Unkultivirt	382,451	"	16	"
Bonitirte Teiche	Unkultivirt	3,987	"	71	"
Kirchhöfe, Wege, Flüsse, nicht bonitirte Teiche, Stadtmauern	Nicht steuerbare Flächen.	213,223	"	94	"
	Summa	5,004,212	Tagw.	48	Dez

II. Niederbayern:

Zahl der Wohngebäude		81,998.			
Hofräume		15,461	Tagw.	—	Dez.
Gärten und Weinberge	Kultivirtes Land.	54,168	"	90	"
Aecker	Kultivirtes Land.	1,307,798	"	15	"
Wiesen	Kultivirtes Land.	552,984	"	15	"
Walduug	Unkultivirtes Land.	1,046,231	"	52	"
Oedung und Weide	Unkultivirtes Land.	75,687	"	22	"
Bonitirte Teiche	Unkultivirtes Land.	1,172	"	46	"
Kirchhöfe, Wege, Flüsse, Stadtmauern, Teiche, (nicht bonitirt)	Nicht steuerbar.	84,834	"	35	"
	Summe	3,138,337	Tagw.	75	Dez.

III. Oberpfalz und Regensburg.

Zahl der Wohngebäude		67,530.			
Hofräume		11,093	Tagw.	75	Dez.
Gärten	Kultivirtes Land.	23,640	"	01	"
Weinberge		1,525	"	33	"
Aecker		1,089,763	"	25	"
Wiesen		363,455	"	78	"
Waldung	Unkultivirtes Land.	1,034,834	"	68	"
Oedung und Weide		194,401	"	86	"
Bonitirte Teiche		14,356	"	94	"
Kirchhöfe, Wege und Flüsse, nicht bonitirte Teiche ꝛc.	Unsteuerbare Flächen.	76,667	"	30	"
Summe		2,809,738	Tagw.	90	Dez.

IV. Oberfranken.

Zahl der Wohngebäude		71,788.			
Hofräume		9,772	Tagw.	044	Dez.
Gärten	Kultivirtes Land.	23,847	"	16	"
Weinberge		964	"	22	"
Aecker		874,351	"	65	"
Wiesen		306,322	"	89	"
Waldung	Nicht kultivirtes Land.	691,211	"	81	"
Oedung und Weide		75,423	"	29	"
Bonitirte Teiche		8,330	"	69	"
Kirchen, Kirchhöfe, Wege, Flüsse, nicht bonitirte Teiche ꝛc.	Unsteuerbare Flächen.	52,242	"	61	"
Summe		2,042,466	"	38	"

V. Mittelfranken.

Zahl der Wohngebäude		76,877.			
Hofräume		10,337	Tagw.	69	Dez.
Gärten	Kultivirtes Land.	31,297	"	41	"
Weinberge		11,818	"	04	"
Aecker		1,057,006	"	97	"
Wiesen		267,269	"	38	"
Waldung	Unkultivirtes Land.	691,585	"	71	"
Oedung und Weide		103,482	"	89	"
Bonitirte Teiche		1,336	"	36	"
Kirchen. Kirchhöfe, Wege, Flüsse ꝛc.	Unsteuer bare Flächen.	60,319	"	17	"
Summe		2,234,453	Tagw.	62	Dez.

VI. Unterfranken und Aschaffenburg.

Zahl der Wohngebäude		104,268.			
Hofräume		11,123	Tagw.	38	Dez.
Gärten .	Kultivirtes Land.	20,262	"	36	"
Weinberge		39,097	"	32	"
Aecker .		1,161,216	"	80	"
Wiesen .		242,686	"	26	"
Waldung . . .	Nicht kultivirtes Land.	973,406	"	97	"
Oedung und Weide		86,112	"	74	"
Bonitirte Teiche .		950	"	54	"
Kirchen, Kirchhöfe, Wege, Flüsse ꝛc.	Unsteuerbare Flächen.	64,836	"	39	"
	Summe	2,599,692	Tagw.	80	Dez.

VII. Schwaben und Neuburg.

Zahl der Wohngebäude		90,897.			
Hofräume		11,852	Tagw.	70	Dez.
Gärten .	Kultivirtes Land.	54,769	"	31	"
Weinberge		1,525	"	89	"
Aecker .		997,226	"	88	"
Wiesen .		664,423	"	38	"
Waldung . . .	Nicht kultivirtes Land.	678,443	"	32	"
Oedung und Welde		301,680	"	60	"
Bonitirte Teiche .		1,763	"	35	"
Kirchen und Kirchhöfe, Wege, Flüsse ꝛc. .	Unsteuerbare Flächen.	85,750	"	51	"
	Summe	2,797,435	Tagw.	94	"

VIII. Pfalz.

Zahl der Wohgebäude		92,704.			
Hofräume		7,981	Tagw.	74	Dez.
Gärten .	Kultivirtes Land.	12,083	"	37	"
Weinberge		30,250	"	73	"
Aecker .		781,306	"	43	"
Wiesen .		160,152	"	41	"
Waldung . . .	Nicht kultivirtes Land.	658,571	"	99	"
Oedung und Weiler		37,481	"	85	"
Bonitirte Teiche .		1,663	"	71	"
Kirchen, Kirchhöfe Wege Flüsse ꝛc.	Unsteuerbare Flächen.	53,215	"	30	"
	Summe	1,742,707	"	55	"

Nach den uns vorliegenden einzelnen Faktoren erhalten wir folgende Hauptresultate für das ganze Königreich:

Zahl der Wohngebäude	694,868.			
Hofräume	104,913	Tagw.	66	Dez.
Gärten	293,468	"	29	"
Weinberge	88,334	"	51	"
Aecker	8,979,236	"	004	"
Wiesen	3,509,172	"	46	"
Waldung	7,412,546	"	87	"
Oedung und Weide	1,256,721	"	62	"
Bonitirte Teiche	33,561	"	71	"
Unsteuerbare Flächen	691,089	"	58	"
Gesammtsumme	22,369,045	Tagw.	44	Dez.

Dieses Reesultat weicht von den früheren Erhebungen in einigen Punkten ab; die Zahl der Aecker erscheint hienach jetzt vermeht, die Zahl der Wiesen hätte dagegen abgenommen. Die Waldungen umfassen 53,702 Tagwerk mehr als im Jahre 1854. Die Oedungen und Weiden haben sich gemindert.

Vieles ist seit neuerer Zeit geschehen; doch die Kulturthätigkeit darf nicht schlummern, wie ein Blick auf die weitausgedehnten Moore in unmittelbarer Nähe unserer Hauptstadt darzuthun vermag. Nur rastlose, unermüdliche Thätigkeit vermag dort im Verlaufe der Zeit größere Kulturoasen zu schaffen, die einzelnen Punkte mit Wegen und Straßen zu verbinden und so nach und nach das Interesse für die Förderung der Kultur zu erhöhen.

Unser zweites Kulturgesetz hat den einzuschlagenden Weg richtig vorgezeichnet. Es hat von der unmittelbaren Staatshilfe abgesehen und dem genossenschaftlichen Wirken, welches sich in neuerer Zeit auch in anderen volkswirthschaftlichen Zweigen fruchtbringend entfaltet, die Lösung der Hauptaufgabe zugedacht. Unsere jetzigen Verhältnisse eröffnen diesen Genossenschaften mit volkswirthschaftlichen Zwecken einen außerordentlichen Einfluß. Roscher hebt diesen Umstand in seiner Nationalökonomik des Ackerbaues (§. 39) mit folgenden Worten hervor: „Da die wichtigsten der fraglichen Unternehmungen nur im Großen ausgeführt und erhalten werden können, also gewöhnlich nur durch ein planmäßiges Zusammenwirken vieler Grundeigenthümer, so ist die Bilduug korporativer Genossenschaften Bedürfniß. Zu diesem Zweck pflegt einer gewissen Mehrzahl der Betheilgten das Recht der Beschlußfassung, woran auch die Minderzahl gebunden ist, ertheilt zu werden. Für die späteren laufenden Geschäfte und die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten ist namentlich die Organisation der spanischen Bewässerungsgesellschaften als Vorbild zu studiren. Gerade in unseren Tagen, wo sich die alten Korporationen des platten Landes mehr und mehr auflösen, selbst die Dörfer als Wohnplätze der landwirthschaftlichen Bevölkerung und zwar hauptsächlich im Interesse der höher entwickelten Landwirth-

schaft: gerade jetzt wäre der Keim neuer Korporationen, der sich in den hier besprochenen Genossenschaften zeigt, um so eifriger zu pflegen. Je vielseitiger dieselben werden, je mehr sie das ganze Land bedecken, von einer großartigen Politik in Freiheit erzogen, desto eher läßt sich hoffen, daß sie gleichzeitig allen Interessen gerecht sind: hier austrocknen, um dort mit demselben Wasser zu befeuchten, ja durch planmäßige Benützung aller Gewässer im Lande, womit das ganze Element gleichsam erst zum Dienste der Menschen gezwungen wird, selbst neue Triebkräfte und noch mehr Handelswege ins Dasein rufen." —

Die genossenschaftliche Bewegung hat schon auf einem anderen landwirthschaftlichen Gebiete Bahn gebrochen. Wie bekannt, war es in neuester Zeit meistens durch genossenschaftliches Zusammenwirken möglich, verbesserte und theilweise sehr kostspielige landwirthschaftliche Maschinen (besonders die Dampfdreschmaschinen) in allen Kreisen einzuführen und nutzbar zu machen, ein neuer Beleg dafür, daß die Landwirthschaft, die an sich nicht leicht zu einer Betriebsänderung übergehen kann, für das Genossenschaftswesen das richtige Verständniß besitzt. —

Möge unsere Landwirthschaft so viele anderweitige Anforderungen, auch an dieselbe herantreten, so mißlich sich auch die gegenwärtige Krisis durch Mangel an disponiblen Mitteln und an Arbeitskräften gestaltet, auf dem Gebiete der Kultur die Grundgedanken des zweiten Wassergesetzes unter fortschreitender Entwicklung des Genossenschaftswesens fruchtbringend verwerthen und so durch eine, in richtige Bahnen gelenkte, durch das Maß des vorhandenen Bedürfnisses geregelte, möglichst unbeengte Kulturthätigkeit zur materiellen Entwicklung unseres Vaterlandes auch ferner beitragen.

Druckfehler:

Seite 13, Zeile 5 von oben lies: Bewässerung statt Entwässerung.

Haag, Heinrich von

Das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vom 28. Mai 1852

München 1866